

Schulrecht

**– eine Einführung in die wichtigsten Gesetze
und deren Regelungsinhalt**

**Mag. Michael Fresner
Landesschulrat für Steiermark
Personalabteilung für Landeslehrer**

Stand: März 2009

EINLEITUNG:	5
VERFASSUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN:	6
SCHULVERWALTUNG, SCHULAUF SICHT, SCHULBEHÖRDEN:	6
Aufbau des Landesschulrates (LSR):	7
Aufbau des Bezirksschulrates (BSR):	8
Schulaufsicht:	8
Schulbehörden der Länder:	9
SCHULORGANISATION:	9
Schulorganisationsgesetz (SchOG):	9
Allgemeine Bestimmungen über die Schulorganisation:	10
Aufgaben der österreichischen Schule:	10
Gliederung der österreichischen Schulen:	10
Exkurs über die Rechtsnatur der Schule:	10
Allgemeine Zugänglichkeit der Schulen:	12
Schulgeldfreiheit:	12
Schulversuche:	14
Exkurs: Schulversuch „Neue Mittelschule“:	14
Im SchOG enthaltene Begriffsbestimmungen:	15
Besondere Bestimmungen über die Schulorganisation:	16
Volksschule:	16
Aufgabe der VS:	16
Lehrplan der VS:	16
Aufbau der VS:	17
Lehrer:	17
Klassenschülerzahl:	17
Hauptschule:	18
Aufgabe der HS:	18
Lehrplan der HS:	18
Aufnahmevoraussetzungen:	18
Aufbau der HS:	18
Lehrer:	19
Klassenschülerzahl:	19
Polytechnische Schule:	19
Aufgabe und Aufbau der PTS:	19
Organisationsformen:	20
Sonderschule:	20
Aufgabe:	20
Aufbau der Sonderschule:	20
Organisationsformen:	20
Klassenschülerzahl:	21
Sonderpädagogische Zentren:	21
Schulpflicht:	22
Beginn der allgemeinen Schulpflicht:	22
Dauer der allgemeinen Schulpflicht:	22
Exkurs: Häuslicher Unterricht:	23
Aufnahme in die Volksschule zu Beginn der Schulpflicht:	24
Vorzeitiger Besuch der Volksschule:	24

Sonderpädagogischer Förderbedarf:	25
Schulbesuch und Fernbleiben vom Unterricht:	27
Schulbesuch bei vorübergehendem Aufenthalt:	28
Weiterbesuch der Volks-, Haupt- oder Sonderschule im 9. Schuljahr:	28
Weiterbesuch der Schule in einem freiwilligen 10. bzw. 11. Schuljahr:	28
PRIVATSCHULRECHT:	29
Begriffsbestimmung:	29
Schülerhalter:	29
Leiter und Lehrer:	30
Schulräume und Lehrmittel:	30
Anzeige und Untersagung der Errichtung:	30
Erlöschen und Entzug des Rechtes zur Schulführung:	30
Bezeichnung von Privatschulen:	31
Gesetzlich geregelte Schulartbezeichnung:	31
Öffentlichkeitsrecht:	31
Subventionierung von Privatschulen:	32
Aufsicht über die Privatschulen:	32
SCHULZEIT:	32
Schuljahr:	32
„Schulautonome“ schulfreie Tage:	33
Schulfreierklärung durch die Schulbehörde erster Instanz bzw. durch den Bundesminister:	33
Schultag :	33
Unterrichtsstunden und Pausen:	34
Befreiung vom Schulbesuch aus religiösen Gründen:	34
RELIGIONSUNTERRICHTSRECHT:	34
Zuständigkeit:	34
Lehrpläne:	35
Abmeldung vom Religionsunterricht:	35
Fernbleiben vom Unterricht:	35
Freiwillige Teilnahme am Religionsunterricht:	35
SCHULERHALTUNGSRECHT:	36
gesetzlicher Schülerhalter:	36
Errichtung einer Schule:	36
Erhaltung einer Schule:	36
Schulsprengel:	36
Ausstattung der Pflichtschulen:	36
SCHULUNTERRICHTSRECHT:	36
Aufnahme in die Schule:	37
Unterrichtsordnung:	38
Unterrichtsarbeit und Schülerbeurteilung:	38
Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung:	38
Formen der Leistungsbeurteilung:	39
Mitarbeit:	39
besondere mündliche Leistungsfeststellungen:	40
besondere schriftliche Leistungsfeststellungen:	41
Grundsätze der Leistungsbeurteilung:	41
Prüfungsfähigkeit:	42
Vorgetäuschte Leistungen:	42
Information der Erziehungsberechtigten:	43
Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe:	45
Wiederholungsprüfung:	46

Wiederholen:	46
SCHULORDNUNG:	46
Pflichten der Schüler:	47
Gestaltung des Schullebens:	47
Fernbleiben von der Schule:	48
Aufsichtspflicht:	48
Beaufsichtigung von Schülern durch Nichtlehrer (-erzieher):	49
Was tun bei schwierigen Situationen im Schulalltag?	50
Exkurs: Was ist ein Konflikt?	50
Gewalt – wie darf ich als Lehrer vorgehen?	51
Meldepflicht:	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Juristische Reaktionsmöglichkeiten auf Fehlverhalten:	52
Exkurs: Mitteilung an den zuständigen Jugendwohlfahrtsträger:	52
Ausschluss von Schulveranstaltungen:	53
Ausschluss des Schülers von der betreffenden Schule/Suspendierung:	53
Krise:	54
Lehrerkonferenzen:	55
Schulpartnerschaft:	55
Berufungsmöglichkeiten:	57
Aufsichtsbeschwerde:	57
DIENSTRECHT:	58
Grundbegriffe des Dienstrechts:	58
Der öffentliche Dienst:	58
Rechtliche Grundlagen des öffentlichen Dienstes:	58
Wesentlicher Regelungsinhalt des BDG:	59
Wesentlicher Regelungsinhalt des VBG:	59
Rechtsgrundlagen für Pflichtschullehrer:	59
Begründung des Dienstverhältnisses:	60
Dauer des Dienstverhältnisses:	60
Auflösung des Dienstverhältnisses:	61
Verwendung des Vertragslehrers:	61
Schulleiter:	62
Dienstplichten des Landeslehrers:	63
Allgemeine Dienstplichten:	63
Dienstplichten gegenüber Vorgesetzten:	63
Amtsverschwiegenheit:	63
Befangenheit:	64
Abwesenheit vom Dienst:	64
Ärztliche Untersuchung:	64
Meldepflichten:	64
Dienstweg:	64
Nebenbeschäftigung:	64
Geschenkannahme:	65
Dienstplichten des Schulleiters nach dem LDG:	65
Dienstplichten des Schulleiters nach dem SchUG:	65
Literaturliste:	67



Einleitung:



„Also lautet der Beschluss, dass der Mensch was lernen muss.“

Schon Wilhelm Busch hat in seinem „Max und Moritz“ beschrieben, dass das Lernen einer geregelten Ordnung unterworfen ist.

Das Schulwesen kann in einem Rechtsstaat auch nicht außerhalb der Rechtsordnung stehen.

Pädagogisches Wirken ist in einen rechtlichen Rahmen gefügt, der den am Schulleben Beteiligten Rechtssicherheit bietet.

Dieses Skriptum kann allerdings nur einen schlaglichtartigen Überblick auf die zahlreichen gesetzlichen Bestimmungen werfen, die zusammen das „Schulrecht“ bilden und als Orientierung im „Dschungel“ dieser Rechtsmaterien hilfreich sein.

Im Wesentlichen sollen die Ausführungen auf die für den Pflichtschulbereich notwendigen Rechtsbereiche beschränkt bleiben.

Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Die **Verfassung (Bundes-Verfassungsgesetz [BVG])** ist das „Fundament“ für jeden Rechtsstaat und ist salopp gesprochen das „Leitbild“ eines Staates.

Sie enthält wesentliche Grundsätze eines Staates (in Österreich z.B.: Demokratie, Bundesstaatlichkeit, Rechtsstaatlichkeit).

Sie regelt u.a. auch welche Gebietskörperschaft (Bund, Land) für die Regelung welcher Rechtsmaterie zuständig ist (Kompetenz) und welche Gebietskörperschaft diese Rechtsmaterie zu vollziehen hat (Vollziehung).¹

Auf Grund der Ermächtigung durch die Verfassung kann die zuständige Gebietskörperschaft **Gesetze** beschließen.

Diese Gesetze gelten für jeden in Österreich. Zur näheren Ausführung der Gesetze werden **Verordnungen** durch den im Gesetz dazu ermächtigten Minister erlassen.

Verordnungen können durch **Erlässe** noch weiter erläutert und präzisiert werden.

Dieses kaskadenartige System nennt man **Stufenbau** der Rechtsordnung.

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des österreichischen Schulwesens finden sich im **BVG** (Art. 14, 14a, 81a und 81b) und auch im Art. 17 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, Art. 68 des Staatsvertrages von Saint-Germain u.a.

Die Zuständigkeiten (**Kompetenzen**) zur Gesetzgebung und Vollziehung sind zwischen Bund und Ländern aufgeteilt.

Dem Bund kommt eine sog. **Generalkompetenz** (grundsätzliche Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung) zu. Diese betrifft insbesondere Angelegenheiten der Schulerrichtung, Schulerhaltung, Schulpflicht, Schulunterricht, Religionsunterricht, Privatschulwesen, Schulaufsicht.

Die Länder haben Zuständigkeit u.a. im Bereich des Dienstrechtes (**Vollziehung**), äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen (**Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung**), Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen (**Gesetzgebung und Vollziehung**).

Schulverwaltung, Schulaufsicht, Schulbehörden:

Sowohl der Bund als auch die Länder haben Schulbehörden eingerichtet. Man spricht daher von einer „Doppelgleisigkeit“ der Behördenstruktur in der Schulverwaltung.

¹ Es kann eine Körperschaft die alleinige Kompetenz haben, ein Gesetz zu erlassen und es zu vollziehen (**Generalkompetenz**), oder eine Körperschaft ein Gesetz erlassen und eine andere das Gesetz vollziehen, oder eine Körperschaft die Grundsätze eines Gesetzes beschließen (**Grundsatzgesetzgebung**) und eine andere Körperschaft dieses Gesetz näher ausführen und vollziehen (**Ausführungsgesetzgebung**).

Die Struktur der **Schulbehörden des Bundes** (Ministerium, Landes – und Bezirksschulräte) ist ebenfalls verfassungsrechtlich vorgegeben.

Die Verfassungsregelungen werden durch ein Bundesgesetz über die Organisation der Schulverwaltung und Schulaufsicht des Bundes (**Bundes-Schulaufsichtsgesetz**) näher ausgeführt. Dieses Gesetz regelt

1. die **Schulbehörden des Bundes** (Bundesminister, die ihm unterstehenden Landesschulräte und den diesen unterstehenden Bezirksschulräten)
2. die sachliche Zuständigkeit der Schulbehörden
3. die örtliche Zuständigkeit der Schulbehörden
4. die Organisation der Schulbehörden (Aufgaben des Präsidenten, der Kollegien...).

Für den Bereich jedes Landes ist **ein Landesschulrat** und für jeden politischen Bezirk **ein Bezirksschulrat** einzurichten.

Wegen seiner Größe sind im Bezirk Liezen zwei Bezirksschulräte (Liezen und Gröbming) eingerichtet.

Im Land Wien hat der Landesschulrat auch die Aufgaben des Bezirksschulrates zu besorgen und die Bezeichnung **Stadtschulrat für Wien** zu tragen.

Aufbau des Landesschulrates (LSR):

- **dem Präsidenten**
- **dem Kollegium**
- **dem Amt des Landesschulrates**

Der **Präsident des Landesschulrates** ist der Landeshauptmann.

Wird die Bestellung eines **Amtsführenden Präsidenten** des Landesschulrates gesetzlich vorgesehen (wie z.B.: in der Steiermark so), so tritt dieser in allen Angelegenheiten, die sich der Präsident nicht selbst vorbehält, an dessen Stelle. Der Amtsführende Präsident wird vom Präsidenten des Landesschulrates auf Vorschlag des Kollegiums bestellt und ist somit ein politisches Amt.

Der Amtsführende Präsident hat einen **Vizepräsidenten**², der im Wesentlichen eine Kontrollfunktion (Recht auf Akteneinsicht, Beratungsrecht) ausübt.

Im Rahmen des Landesschulrates ist ein **Kollegium** einzurichten.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Kollegien der Landesschulräte sind nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag zu bestellen.

Als beratende Mitglieder sind Vertreter der Kirchen und Religionsgesellschaften, der Landesschulratsdirektor, die Landesschulinspektoren und Vertreter gesetzlicher Interessensvertretungen im Kollegium.

² In den fünf einwohnerstärksten österreichischen Bundesländern ist die Bestellung eines Vizepräsidenten gesetzlich vorgesehen. Sie wird auf Vorschlag der zweitstärksten Fraktion des Kollegiums bestellt.

Der **Aufgabenbereich** des Kollegiums ist im Wesentlichen:

- a) Erlassung von Verordnungen und allgemeinen Weisungen,
- b) Bestellung von Funktionären (z.B.: Inspektoren)
- c) Erstattung von Ernennungsvorschlägen erstatten (z.B. für die Besetzung der Dienstposten des Bundes für Schulleiter)
- d) Erstattung von Gutachten zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen.

Die Amtsgeschäfte (d.h. die Erledigung der Verwaltungsarbeit) werden vom **das Amt des Landesschulrates** geführt.

An der Spitze des Amtes steht ein **Landesschulratsdirektor**.

Das Amt ist in Abteilungen gegliedert (administrative, pädagogische (Schulaufsicht) und die Abteilung für Schulpsychologie).

Den administrativen Abteilungen obliegen u.a. die Verwaltung und Besoldung der Lehrer (Bundes – und Landeslehrer), die Verwaltung von budgetären Mitteln, die Schulerhaltung der Bundesschulen und die Behandlung schulrechtlicher Angelegenheiten.

Aufbau des Bezirksschulrates (BSR):

Der Bezirksschulrat besteht aus:

- dem Vorsitzendem (Bezirkshauptmann, in Graz der Bürgermeister)
- dem Kollegium
- dem Amt des Bezirksschulrates

Die dem Bezirksschulrat obliegenden Aufgaben (im Rahmen dessen sachlicher und örtlicher Zuständigkeit) mit jenen des Landesschulrates vergleichbar.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Kollegien der Bezirksschulräte nach dem Verhältnis der für die im Landtag vertretenen Parteien bei der letzten Landtagswahl im Bezirk zu bestellen.

Als beratende Mitglieder sind ebenfalls Vertreter von Kirchen und Interessensvertretungen in das Kollegium zu entsenden.

Schulaufsicht:

Die Schulinspektion ist von den LSR und den BSR durch die Beamten des Schulaufsichtsdienstes und Lehrer, die mit Schulaufsichtsfunktionen betraut sind, auszuüben.

Es gibt nach Zuständigkeitsbereich

- a) Landesschulinspektoren
- b) Bezirksschulinspektoren
- c) Berufsschulinspektoren
- d) Fachinspektoren

Schulbehörden der Länder:

Auch die Länder haben im Rahmen des **Amtes der Landesregierung** sowie der Bezirksverwaltungsbehörden Verwaltungsstrukturen der Schulverwaltung einzurichten, um ihre gesetzlich vorgesehenen Aufgaben im Rahmen der Schulverwaltung zu vollziehen.

Regelungen darüber finden sich in den jeweiligen **Landeslehrer-Diensthöheitsgesetzen**.

In der Steiermark wurden wesentliche Teile der Schulverwaltung der Länder (Personalverwaltung der Pflichtschullehrer) an den Bund (LSR, BSR) übertragen³.

Nur jene Teile, die aus Verfassungsgründen bei den Verwaltungsorganen der Länder (LReg) verbleiben müssen (z.B.: Ernennungen, Pensionierungen, Titelverleihungen), werden vom Land wahrgenommen.

In der Steiermärkischen Landesregierung werden die Angelegenheiten der Schulverwaltung in der Fachabteilung 6 wahrgenommen, die dem dafür zuständigen politischen Referenten (Landesrat/Landesrätin) untersteht.

Schulorganisation:

Die wichtigsten Rechtsquellen über die Schulorganisation finden sich im Bundesgesetz **über die Schulorganisation (SchOG)** und die von den Ländern auf Basis dieses Gesetzes erlassenen eigenen **Ausführungsgesetze (z.B.: Steiermärkisches Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz)**.

Schulorganisation meint die äußeren Rahmenbedingungen von Schule. Bildlich gesehen ist Schulorganisation das „Schulgebäude“ im Gegensatz zum Schulrecht, das im Schulunterrichtsgesetz (SchUG) das „Leben“ in den Schulen regelt.

Schulorganisationsgesetz (SchOG):

In diesem Gesetz sind geregelt:

- **Allgemeine Bestimmungen über die Schulorganisation** (Regelungen über die Aufgabe der Schule, Gliederung der Schulen, allgemeine Zugänglichkeit der Schulen, Schulgeldfreiheit, Lehrpläne, Schulversuche, Begriffsbestimmungen)
- **Besondere Bestimmungen über die Schulorganisation** (Bestimmungen über Aufgaben, Lehrpläne, Organisation der einzelnen Schulformen und der Pädagogischen Hochschulen)
- **Bestimmungen über die zweckgebundene Gebarung und Teilrechtsfähigkeit**

³ Die Länder haben für die allgemein bildenden Pflichtschulen Lehrer anzustellen (sog. **Landeslehrer**), deren Kosten sie vom Bund über den Finanzausgleich refundiert bekommen. Die Personalverwaltung erfolgt in der Steiermark durch die Bundesbehörde Landesschulrat. In anderen Bundesländern sind dafür die Ämter der Landesregierung zuständig. Lehrer für die allgemein bildenden höheren – berufsbildenden Schulen und Bildungsanstalten werden vom Bund angestellt (sog. **Bundeslehrer**) und ebenfalls vom Landesschulrat verwaltet.

Allgemeine Bestimmungen über die Schulorganisation:

Aufgaben der österreichischen Schule:

§ 2.SchOG - Aufgabe der österreichischen Schule (**sog. Zielparagraph**)

(1) Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen.

Die jungen Menschen sollen zu gesunden, arbeitstüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewussten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich herangebildet werden. Sie sollen zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt, dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sowie befähigt werden, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.

Gliederung der österreichischen Schulen:

Das österreichische Schulwesen stellt in seinem Aufbau eine **Einheit** dar. Diese zeigt sich insbesondere in der **allgemeinen Zugänglichkeit** der Schule und in der im SchOG grundgelegten **Durchlässigkeit** des Schulwesens, die durch Übertrittsmöglichkeiten („**Brücken und Übergänge**“) zum Ausdruck kommt.

Die Schulen sind nach **Bildungshöhe und Bildungsinhalt** gegliedert.

Nach der Bildungshöhe unterscheidet man **Primarschulen** (Volksschulen) und **Sekundarschulen** (Hauptschulen, Polytechnische Schulen, Gymnasien etc.).

Nach dem Bildungsinhalt **allgemein bildende Schulen** und **berufsbildende Schulen**.

Exkurs über die Rechtsnatur der Schule:

im schulrechtlichen Sinn sind Schulen

- **Einrichtungen**, in denen
- Schüler
- gemeinsam
- nach einem umfassenden, festen Lehrplan unterrichtet werden
- und im Zusammenhang mit der Vermittlung von allgemeinen oder allgemeinen und beruflichen **Kenntnissen und Fertigkeiten**
- ein umfassendes erzieherisches Ziel angestrebt wird.⁴

⁴ vgl. auch Art. 14 Abs.6 B-VG; eine vergleichbare Definition der Schule findet sich in § 2 Abs. 1 des Privatschulgesetzes.

Ein erzieherisches Ziel ist dann gegeben, wenn außer den mit der Erwerbung von Kenntnissen und Fertigkeiten an sich verbundenen Erziehungszielen die **Festigung der charakterlichen Anlagen der Schüler in sittlicher Hinsicht** bezweckt wird. „Schulen“, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen (z.B. Tanzschulen, Fahrschulen, Kosmetikschulen), sind

Im zivilrechtlichen Sinn sind Schulen unselbständige Anstalten.

Zur Erklärung: Unter „Schule“ versteht man auch bestimmte einzelne Schulen, z.B. die Volksschule *St.Veit in der Gegend*. Dabei handelt es sich um eine Gesamtheit von verschiedenen personellen und materiellen Ressourcen, wie Schulgebäude, Einrichtung, Lehrer, Schulwart usw., die einem bestimmten Zweck (Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule - siehe § 2 SchOG) gewidmet ist. Eine derartige Gesamtheit nennt man **Anstalt**. Dabei unterscheidet man

- **selbständige Anstalten**, das sind solche, die Rechtspersönlichkeit besitzen, also unmittelbar Träger von Rechten und Pflichten („**Rechtsträger**“) sein können⁵ und
- **unselbständige Anstalten**. Diese besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern können nur im Wege eines Rechtsträgers rechtswirksam handeln. Den Rechtsträger einer Schule nennt man **Schulerhalter**.

–

Je nachdem, ob es sich bei einer Schule um eine öffentliche oder um eine private Schule handelt, spricht man vom **gesetzlichen** bzw. vom **privaten Schulerhalter**.⁶

Teilrechtsfähigkeit:⁷

An **Bundesschulen** können im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen werden, die durch den Schulleiter oder eine andere geeignete Person als Geschäftsführer nach außen vertreten wird. Diese Einrichtungen sind berechtigt, ausschließlich folgende Tätigkeiten im eigenen Namen durchzuführen:

- Erwerb von Vermögen und Rechten durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte,
- Durchführung von Lehrveranstaltungen, die nicht schulische Veranstaltungen im Rahmen des öffentlichen Bildungsauftrages sind,
- Durchführung sonstiger Veranstaltungen, die mit der Aufgabe der betreffenden Schule vereinbar sind, bzw. auch deren Organisation und Abwicklung für Dritte,
- Abschluss von Verträgen über die Durchführung von Arbeiten, die mit der Aufgabe der betreffenden Schule vereinbar sind, und
- Verwendung des durch die vorerwähnten Rechtsgeschäfte oder Veranstaltungen erworbenen Vermögens und erworbener Rechte für die Erfüllung der Aufgaben der betreffenden Schule oder für Zwecke im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit.

Solche teilrechtsfähigen Einrichtungen gibt es vor allem an berufsbildenden Schulen (z.B.: das Technologie Transfer Zentrum [TTZ] an der HTL Weiz).

rechtlich der jeweiligen „Hauptmaterie“ entsprechend den verfassungsgesetzlichen Kompetenzen zuzuordnen (z.B.: Fahrschulen der Kompetenz „Verkehrswesen“).

⁵ Sie können z.B. für sie verbindliche Verträge, z.B. Kaufverträge, Schenkungsverträge abschließen, schadenersatzpflichtig werden usw. Dabei kann es sich um Einzelpersonen („physische Personen“) oder um sonstige Personen (juristische -oder Rechtspersonen) wie z.B. Vereine, Gebietskörperschaften, Handelsgesellschaften usw. handeln.

⁶ Gemäß Art. 14 Abs.6 B-VG sind öffentliche Schulen jene Schulen, die vom gesetzlichen Schulerhalter errichtet und erhalten werden. Gesetzlicher Schulerhalter ist der Bund, soweit die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten der Errichtung und Auflassung von öffentlichen Schulen Bundessache ist, gesetzlicher Schulerhalter ist das Land oder nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die Gemeinde oder ein Gemeindeverband, soweit die Gesetzgebung oder Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung von öffentlichen Schulen Landessache ist.

⁷ An Pflichtschulen stellen die Schulerhalter oft dem Schulleiter ein kleines Budget (Handkassa) zur Verfügung, mit dem er eigenverantwortlich den für den Schulbetrieb erforderlichen Bedarf beschaffen kann. Dieses Budget ist mit dem Schulerhalter abzurechnen.

Allgemeine Zugänglichkeit der Schulen:

Die **öffentlichen** Schulen sind allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses zugänglich. Aus organisatorischen Gründen können jedoch Schulen und Klassen eingerichtet werden, die nur für Knaben oder nur für Mädchen bestimmt sind, sofern dadurch keine Minderung der Organisation⁸ eintritt.

Die Aufnahme eines Schülers in eine öffentliche Schule darf nur **abgelehnt** werden, wenn der Schüler

- die schulrechtlichen Aufnahmebedingungen nicht erfüllt,
- dem für die Schule vorgesehenen Sprengel⁹ nicht angehört oder
- für die betreffende Schule kein Schulsprengel vorgesehen und die Schule überfüllt ist.¹⁰

Für Privatschulen gelten diese Bestimmungen mit der Maßgabe, dass an Schulen, deren Schulerhalter eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft, eine nach deren Recht bestehende Einrichtung¹¹ oder ein anderer Rechtsträger¹² ist, sofern er nicht öffentlich-rechtlichen Charakter¹³ hat, die Auswahl der Schüler nach dem Bekenntnis und nach der Sprache sowie die Geschlechtertrennung zulässig sind.

Schulgeldfreiheit:

Der Besuch der **öffentlichen** Schulen ist unentgeltlich. Ausgenommen von der Schulgeldfreiheit sind

- Lern- und Arbeitsmittelbeiträge¹⁴ sowie
- Beiträge für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in öffentlichen Schülerheimen sowie im Freizeitbereich öffentlicher ganztägiger Schulformen.

⁸ Organisatorische Gründe für die Geschlechtertrennung liegen z.B. vor, wenn die koedukative Führung aus räumlichen Gründen nicht möglich wäre. Lehrplanmäßige Gründe sind nicht mehr gegeben. Sie konnten früher bestehen, als es noch eigene Schularten für Mädchen gab (z.B.: Wirtschaftskundliches BRG *für Mädchen*)

⁹ Schulsprengel sind nur für Pflichtschulen vorgesehen. Zumindest die Berechtigungssprengel von allgemein bildenden Pflichtschulen müssen unmittelbar aneinander grenzen.

¹⁰ **Gilt daher nicht für öffentliche Pflichtschulen (Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen, PTS und Berufsschulen).**

¹¹ z.B. religiöse Orden

¹² z.B. Einzelpersonen oder Vereine

¹³ Öffentlich-rechtliche Körperschaften sind insbesondere die Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und die gesetzliche Interessenvertretungen (Kammern); öffentlich-rechtlichen Charakter haben auch die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften.

Eine Auswahl der Schüler nach dem Bekenntnis oder nach der Sprache sowie die Geschlechtertrennung ist danach

- a) **nicht zulässig:** an allen vom Bund, von den Ländern, Gemeindeverbänden und Gemeinden sowie von den Kammern und sonstigen nicht kirchlichen bzw. nicht religionsgesellschaftlichen öffentlich-rechtlichen Rechtsträgern erhaltenen Schulen,
- b) **zulässig:** an allen von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und nach deren Recht bestehenden Einrichtungen sowie an allen von juristischen Personen des privaten Rechts (z.B. Vereinen) und von Einzelpersonen erhaltenen Schulen.

¹⁴ **Lern- und Arbeitsmittel** sind - im Gegensatz zu den der Schule gehörenden **Lehrmitteln** - die in der Hand des Schülers befindlichen, meist verbrauchbaren Unterrichtsbehelfe, wie z.B. Hefte, Schreib- und Zeichenutensilien, Werkstoffe für die Bearbeitung im praktischen Unterricht.

- Nicht unter die Schulgeldfreiheit fallen weiters jene Kosten, die bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen entstehen, wie Fahrpreise, Eintrittsgelder, Liftkosten, Kosten für die Unterkunft u.dgl.

In anderen Fällen ist ein Einheben von verpflichtenden Beiträgen oder Gebühren, unter welchem Titel auch immer, unzulässig.

Insbesondere sind Beiträge für Klassenkassen oder Kationen für Schadensfälle ungesetzlich. Nach bürgerlichem Recht setzt die Schadenshaftung ein entsprechendes Verschulden (Fahrlässigkeit, Vorsatz) voraus, wobei in der Regel die zivilrechtliche Haftung erst ab dem 14. Lebensjahr gegeben ist. Eine Haftung der Erziehungsberechtigten für Verhalten von Schülern in der Schule ist in der Regel auszuschließen, da diesbezüglich eine Aufsichtsverpflichtung der Erziehungsberechtigten nicht gegeben ist. Daher können Kationen für Schadensfälle nicht eingehoben werden, auch wenn sie nach Ende des Unterrichtsjahres wieder zurückgezahlt werden.

Lehrpläne:

Der jeweils für Bildung und Unterricht zuständige Bundesminister hat für die im Schulorganisationsgesetz geregelten Schularten Lehrpläne¹⁵ durch **Verordnung** zu erlassen.

Die Lehrpläne enthalten:

- die allgemeinen Bildungsziele,
- die Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände und didaktische Grundsätze,
- den Lehrstoff,
- die Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen,
- die Gesamtstundenzahl und das Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände (**Studentafel**)

In diesen Verordnungen sind die einzelnen Schulen zu ermächtigen, in einem vorzugebenden Rahmen nach den örtlichen Erfordernissen Lehrplanbestimmungen zu erlassen, die so genannten **schulautonomen Lehrplanbestimmungen**. Die Erlassung dieser schulautonomen Lehrplanbestimmungen obliegt dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuss.

Lehrpläne für den Religionsunterricht:

Diese werden von der gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft im Rahmen der staatlich festgesetzten Wochenstundenzahl für den Religionsunterricht erlassen und vom Bundesministerium im Bundesgesetzblatt kundgemacht.¹⁶

¹⁵ einschließlich der Betreuungspläne für ganztägige Schulformen

¹⁶ Diese Kundmachung hat daher staatlicherseits nur deklaratorischen Charakter.

Schulversuche:

Zur Erprobung besonderer pädagogischer oder schulorganisatorischer Maßnahmen können vom Bundesministerium oder mit dessen Zustimmung vom Landesschulrat abweichend von den Bestimmungen des SchOG Schulversuche durchgeführt werden.¹⁷

Hat sich ein Schulversuch bewährt, ist eine Übernahme ins Regelschulwesen möglich.

Beispiele für bereits ins Regelschulwesen übernommene Schulversuche:

- ganztägige Schulformen mit Tagesbetreuung (hervorgegangen aus den Schulversuchen „Ganztagsschule“ und „Tagesheimschule“),
- gemeinsamer Unterricht von behinderten und nicht behinderten Kindern (Integration),
- äußere Leistungsdifferenzierung (Leistungsgruppen),
- verbindliche Übung lebende Fremdsprache in der Volksschule,
- Vorschulklassen u.v.a..

Schulversuche können sowohl die Änderung bestehender als die Schaffung neuer Schulformen beinhalten.

Keine Schulversuche sind hingegen zulässig zu den allgemeinen Bestimmungen des SchOG (z.B. zur Aufgabe der österreichischen Schule, zur allgemeinen Zugänglichkeit, zur Gliederung oder zur Schulgeldfreiheit).

Vor der Einführung eines Schulversuches an einer Schule ist das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss zu hören.

Schulversuche dürfen an einer Schule nur eingerichtet werden, wenn die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der Schüler und mindestens zwei Drittel der Lehrer der betreffenden Schule dem Schulversuch zustimmen.

Exkurs: Schulversuch „Neue Mittelschule“:

(Einführung von neuen Modellversuchen zur Weiterentwicklung der Sekundarstufe I)

Zur Individualisierung von Bildungslaufbahnen und im Sinne einer Verschiebung der Bildungslaufbahnentscheidung kann der zuständige Bundesminister auf Antrag eines Landesschulrates (Stadtschulrates für Wien) beginnend in den Schuljahren 2008/09 bis 2011/12 an allgemein bildenden Schulen **Modellversuche** zur Weiterentwicklung der Sekundarstufe I einrichten und durchführen.

Auf Grundlage des Antrages des Landesschulrates werden die **Modellpläne**, die die Details der Umsetzung des Antrages regeln, erlassen.

Die Modellpläne sind in den betreffenden Schulen durch Anschlag während eines Monats kund zu machen und anschließend bei den Schulleitungen zu hinterlegen. Den Schülern und Erziehungsberechtigten ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

¹⁷ Schulversuche sind auch zu anderen Schulgesetzen vorgesehen, z.B. zum Schulzeitgesetz oder zum Schulunterrichtsgesetz. Keine Schulversuche sind hingegen möglich zum Dienstrecht der Lehrer, weil es sich dabei nicht um Schulrecht im eigentlichen Sinne handelt. Beispielsweise könnte durch einen Schulversuch zum SchOG die Zahl der Unterrichtsstunden auf der Stundentafel verkürzt oder erweitert werden, es wäre aber nicht möglich, im Rahmen eines Schulversuches eine Änderung der Dienstzeit oder der Lehrverpflichtung der Lehrer zu erproben. Eine solche Änderung könnte nur im Gesetzeswege erfolgen.

Jeder Modellversuch zur Individualisierung von Bildungslaufbahnen hat sich **auf klar definierte Schulstandorte** zu beziehen und **auf einen Zeitraum von vier Jahren** zu erstrecken.

Bestehende allgemein bildende höhere Schulen innerhalb des politischen Bezirkes haben in erforderlicher Anzahl und Klassen weiter zu bestehen.

In die Modellversuche dürfen nur jene Schulen der Sekundarstufe I einbezogen werden, an denen zwei Drittel der Lehrer und Erziehungsberechtigten der Schüler der Sekundarstufe I dem Modellversuch grundsätzlich zustimmen.

In der Steiermark werden drei Modellregionen in Graz und in den Bezirken Voitsberg und Murau eingerichtet.

Der Schulversuch hat in der Steiermark folgende pädagogische Eckpunkte:

- **Teamteaching** von Hauptschul – und AHS-Lehrern in den Schularbeitengegenständen
- **Leistungsbeurteilung und Abschlüsse:** Beurteilung nach dem Lehrplan des Realgymnasiums oder der Hauptschule, ergänzend zur Schulnachricht erfolgt eine differenzierende Leistungsbeschreibung.
- **Wahlpflichtfächer in der 3. und 4. Klasse :** zusätzliche Fremdsprache, muttersprachlicher Unterricht, naturwissenschaftliches Experimentieren u.a.
- **fächerübergreifender Unterricht**
- **offener Unterricht**
- **Schulstufenteams** in denen Lehrer einer Schulstufe den Unterricht planen.

Im SchOG enthaltene Begriffsbestimmungen:

Pflichtgegenstände: Unterrichtsgegenstände, deren Besuch für alle Schüler grundsätzlich¹⁸ verpflichtend ist.

alternative Pflichtgegenstände: der Besuch wird zur Wahl gestellt, wobei einer von mehreren Unterrichtsgegenständen gewählt werden kann und der gewählt Unterrichtsgegenstand wie ein Pflichtgegenstand gewertet wird;

Freigegegenstände: Unterrichtsgegenstände, zu deren Besuch eine Anmeldung für jedes Unterrichtsjahr erforderlich ist, die beurteilt werden und deren Beurteilung keinen Einfluss auf den erfolgreichen Abschluss einer Schulstufe hat;

verbindliche Übungen: Unterrichtsveranstaltungen, deren Besuch für die Schüler verpflichtend ist, die aber nicht beurteilt werden;

¹⁸ D.h., sofern sie nicht vom Besuch befreit oder im Falle des Religionsunterrichtes vom Besuch abgemeldet worden sind.

unverbindliche Übungen: Unterrichtsveranstaltungen, deren Besuch eine (freiwillige) Anmeldung für jedes Unterrichtsjahr erfordert und die nicht beurteilt werden;

Förderunterricht: Unterrichtsveranstaltungen, die nicht beurteilt werden für Schüler, die

- in Pflichtgegenständen eines zusätzlichen Lernangebote bedürfen, weil sie die Anforderungen in wesentlichen Bereichen nur mangelhaft erfüllen oder wegen eines Schulwechsels Umstellungsschwierigkeiten haben,
- in Sonderschulen auch für Schüler, die auf den Übertritt in eine Schule, die keine Sonderschule ist, vorbereitet werden sollen,
- in Pflichtgegenständen, die leistungsdifferenziert geführt werden, für Schüler, die auf den Übertritt in eine höhere Leistungsgruppe vorbereitet werden sollen und für Schüler, deren Übertritt in eine niedrigere Leistungsgruppe verhindert werden soll;

ganztägige Schulformen mit Tagesbetreuung: Schulen, an denen neben dem Unterricht ein **Betreuungsteil** angeboten wird, wobei zum Besuch des Betreuungsteiles eine Anmeldung erforderlich ist und der Betreuungsteil aus folgenden Bereichen besteht:

- gegenstandsbezogene Lernzeit, die sich auf bestimmte Pflichtgegenstände bezieht,
- individuelle Lernzeit,
- Freizeit (einschließlich Verpflegung).

Der Unterrichts- und Betreuungsteil können getrennt („in zeitlicher Abfolge“) oder in Verbindung („in verschränkter Abfolge“) geführt werden.

Besondere Bestimmungen über die Schulorganisation:

Volksschule:

Aufgabe der VS:

in der Vorschulstufe:

Förderung der Schulreife der schulpflichtig gewordenen Kinder, die die Schulreife noch nicht besitzen bzw. jener Kinder, deren vorzeitige Aufnahme in die 1. Schulstufe widerrufen wurde.

in den ersten vier Schulstufen (Grundschule):

Vermittlung einer für alle Schüler gemeinsamen Elementarbildung unter Berücksichtigung der sozialen Integration behinderter Kinder. Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind die Bildungsaufgaben der der Behinderung entsprechenden Sonderschulart zu berücksichtigen.

Lehrplan der VS:

Vorschulstufe: Im Lehrplan der Vorschulstufe sind nur verbindliche Übungen vorzusehen, wie z.B. Religion, Sprache und Sprechen, mathematische Früherziehung, Sachbegegnung, Verkehrserziehung ...

Grundschule: Pflichtgegenstände, verbindliche Übungen, unverbindliche Übungen und Förderunterricht.

Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf findet der Lehrplan der VS insoweit Anwendung, als erwartet werden kann, dass ohne Überforderung die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird; im übrigen findet der der Behinderung entsprechende Lehrplan der Sonderschule Anwendung.

Aufbau der VS:

- Die VS umfasst die Grundstufe I (Vorschulstufe und jedenfalls die 1. und 2. Schulstufe) und die Grundstufe II (3. und 4. Schulstufe). Soweit es die Schülerzahl zulässt, hat den Schulstufen (ausgenommen bei gemeinsamer Führung in der Grundstufe I) jeweils eine Klasse zu entsprechen. Bei zu geringer Schülerzahl können mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefasst werden. Solche Klassen sind in Abteilungen zu gliedern, wobei eine Abteilung eine oder mehrere – in der Regel aufeinander folgende – Schulstufen zu umfassen hat.
- Zur Erleichterung der Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können VS - Klassen zeitweise gemeinsam mit Sonderschulklassen geführt werden („Kooperationsklassen“).
- VS können als ganztägige VS geführt werden.

Lehrer:

Der Unterricht in jeder VS - Klasse ist - mit Ausnahme einzelner Unterrichtsgegenstände¹⁹ - grundsätzlich **durch Klassenlehrer** als „Gesamtunterricht“ zu erteilen. Durch dienstrechtliche Änderungen der Lehrverpflichtung der Volksschullehrer in den letzten Jahren (Angleichung der Lehrverpflichtung der Volksschullehrer an die der Hauptschullehrer, Einführung der Teilzeitbeschäftigung für Volksschullehrer) wurde das strenge Klassenlehrerprinzip allerdings durchbrochen.

Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie für Kinder mit nicht deutscher Muttersprache kann ein entsprechend ausgebildeter Lehrer zusätzlich eingesetzt werden.

An ganztägigen Schulformen können für die individuelle Lernzeit und die Freizeit auch Erzieher bestellt werden.

Klassenschülerzahl:

Die Zahl der Schüler in einer Volksschulklasse – ausgenommen die Vorschulklasse – hat 25 als Richtwert zu betragen und darf 10 nicht unterschreiten. Sofern hievon aus besonderen Gründen (zB zur Erhaltung von Schulstandorten oder der höheren Schulorganisation) ein Abweichen erforderlich ist, hat darüber die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates zu entscheiden. Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß die Klassenschülerhöchstzahl für Klassen, in denen sich Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf befinden, niedriger als der Richtwert ist. Dabei ist auf die Anzahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die Art und das Ausmaß der Behinderung sowie das Ausmaß des zusätzlichen Lehrereinsatzes Rücksicht zu nehmen.

Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf 10 nicht unterschreiten und 20 nicht überschreiten.

¹⁹ z.B. Religion, Werken

Hauptschule:

Aufgabe der HS:

Die HS schließt an die 4. Stufe der Volksschule an und hat die Aufgabe, in einem vierjährigen Bildungsgang eine **grundlegende Allgemeinbildung** zu vermitteln sowie den Schüler je nach Interesse, Neigung, Begabung und Fähigkeit für das Berufsleben und zum Übertritt in mittlere Schulen oder in höhere Schulen zu befähigen.

Unter Beachtung des Prinzips der **sozialen Integration** ist Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine der Aufgabe der Sonderschule entsprechende Bildung zu vermitteln, wobei entsprechend den Lernvoraussetzungen des Schülers die Unterrichtsziele der Hauptschule anzustreben sind.

Lehrplan der HS:

Von den Pflichtgegenständen sind für den Unterricht in Deutsch, Mathematik und Lebender Fremdsprache drei Leistungsgruppen vorzusehen. Die Anforderungen der höchsten Leistungsgruppe haben jenen der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule zu entsprechen.

Als unverbindliche Übung ist im Lehrplan „Einführung in die Informatik“ vorzusehen.

Im Lehrplan für Sonderformen der Hauptschule ist auf den Schwerpunkt der Ausbildung Bedacht zu nehmen.

Für Schüler mit **sonderpädagogischem Förderbedarf** findet der Lehrplan der HS insoweit Anwendung, als erwartet werden kann, dass ohne Überforderung die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird; im übrigen findet der der Behinderung entsprechende Lehrplan der Sonderschule Anwendung.

Für **körperbehinderte und sinnesbehinderte** Kinder kann der BSR Abweichungen festlegen.

Aufnahmevoraussetzungen:

- Die Aufnahme in die Hauptschule setzt den erfolgreichen Abschluss der 4. Stufe der Volksschule voraus.
- Die Aufnahme von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf setzt den Besuch der 4. Stufe der Volksschule oder der entsprechenden Stufe der Sonderschule voraus.
- Die Aufnahme in eine Hauptschule unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung setzt die im Hinblick auf die besondere Aufgabe der Sonderform erforderliche Eignung voraus, die durch eine Eignungsprüfung festzustellen ist.

Aufbau der HS:

Die Hauptschule umfasst vier Schulstufen (5. bis 8. Schulstufe).

Hauptschulen können auch als ganztägige Hauptschulen geführt werden.

Als Sonderformen könne Hauptschulen oder einzelne ihrer Klassen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung geführt werden.

Die Schüler jeder Schulstufe sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen zusammenzufassen. Die Zusammenfassung in Schülergruppen

kann bei einem gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf entfallen.

Lehrer:

Der Unterricht in den Hauptschulklassen ist durch **Fachlehrer** zu erteilen.

Für den Unterricht von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich einzusetzen; für einzelne Unterrichtsgegenstände dürfen mit ihrer Zustimmung auch Lehrer eingesetzt werden, die keine besondere Ausbildung zur sonderpädagogischen Förderung besitzen.

Klassenschülerzahl:

Die Klassenschülerzahl an der Hauptschule hat 25 als Richtwert zu betragen und soll 20 nicht unterschreiten.

Sofern hievon aus besonderen Gründen (z.B.: zur Erhaltung von Schulstandorten) ein Abweichen erforderlich ist, hat darüber die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates zu entscheiden.

Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß die Klassenschülerhöchstzahl für Klassen, in denen sich Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf befinden, niedriger als der Richtwert ist. Dabei ist auf die Anzahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die Art und das Ausmaß der Behinderung sowie das Ausmaß des zusätzlichen Lehrereinsatzes Rücksicht zu nehmen.

Polytechnische Schule:

Aufgabe und Aufbau der PTS:

Die Polytechnische Schule schließt an die 8. Schulstufe an und umfasst eine Schulstufe. Sie hat auf das weitere Leben insbesondere auf das Berufsleben dadurch vorzubereiten, als sie die Allgemeinbildung der Schüler in angemessener Weise zu erweitern und zu vertiefen, durch Berufsorientierung auf die Berufsentscheidung vorzubereiten und eine Berufsgrundbildung zu vermitteln hat. Die Schüler sind je nach Interesse, Neigung, Begabung und Fähigkeit für den Übertritt in Lehre und Berufsschule bestmöglich zu qualifizieren sowie für den Übertritt in weiterführende Schulen zu befähigen.

Die Schüler können in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik durch Differenzierungsmaßnahmen (Leistungsgruppen, Interessengruppen) sowie durch einen nach Wahl des Schülers erweiterten Unterricht im technischen Bereich oder wirtschaftlich/sozial/kommunikativen Bereich oder in einem sonstigen den Interessen der Schüler und der Wirtschaftsstruktur der Region entsprechenden Bereich in besonderer Weise gefördert werden.

Schüler ohne erfolgreichen Abschluss der 8. Schulstufe sind hinsichtlich ihrer Befähigung für das Arbeits- und Berufsleben besonders zu fördern und zu einem bestmöglichen Bildungsabschluss zu führen.

Organisationsformen:

Die PTS ist als selbständige Schule zu führen. Bei zu geringer Schülerzahl kann die PTS in organisatorischem Zusammenhang mit einer sonstigen APS geführt werden.

Klassenschülerzahl:

Die Klassenschülerzahl an der Polytechnischen Schule hat 25 als Richtwert zu betragen und soll 20 nicht unterschreiten.

Sofern hievon aus besonderen Gründen (zB zur Erhaltung von Schulstandorten) ein Abweichen erforderlich ist, hat darüber die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates zu entscheiden.

Sonderschule:

Aufgabe:

Die Sonderschule hat in ihren verschiedenen Arten physisch oder psychisch behinderte Kinder in einer ihrer Behinderungsart entsprechenden Weise zu fördern, ihnen nach Möglichkeit eine den Volksschulen oder Hauptschulen oder Polytechnischen Schulen entsprechende Bildung zu vermitteln und ihre Eingliederung in das Arbeits- und Berufsleben vorzubereiten. Sonderschulen, die unter Bedachtnahme auf den Lehrplan der Hauptschule geführt werden, haben den Schüler je nach Interesse, Neigung, Begabung und Fähigkeit auch zum Übertritt in mittlere oder höhere Schulen zu befähigen.

Aufbau der Sonderschule:

Die Sonderschule umfasst acht, im Falle der Einbeziehung der Polytechnischen Schule neun Schulstufen.

Organisationsformen:

Sonderschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen als selbständige Schulen oder als Sonderschulklassen zu führen, die einer anderen allgemein bildenden Pflichtschule angeschlossen sind.

Beispiele für verschiedene Arten der Sonderschulen:

Allgemeine Sonderschule (ASO),
SOSCH für körperbehinderte Kinder,
SOSCH für sprachgestörte Kinder,
SOSCH für schwerhörige Kinder,
SOSCH für Gehörlose (Institut für Gehörlosenbildung),
SOSCH für sehbehinderte Kinder,
SOSCH für blinde Kinder (Blindeninstitut),
SOSCH für erziehungsschwierige Kinder (Sondererziehungsschule),
Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder

Sonderschulen können auch als ganztägige Schulen geführt werden.

Klassenschülerzahl:

Die Zahl der Schüler in einer Klasse in einer Sonderschule für blinde Kinder, einer Sonderschule für Gehörlose und einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder darf 8, die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für sehbehinderte Kinder, einer Sonderschule für schwerhörige Kinder und einer Heilstättenschule darf 10 und die Zahl der Schüler in einer Klasse einer sonstigen Sonderschule darf 13 nicht übersteigen.

Die Schülerzahl in Klassen für mehrfach behinderte Kinder richtet sich je nach den vorliegenden Behinderungen der Schüler nach Abs. 1 mit der Maßgabe, dass sie jedenfalls 10 nicht übersteigen darf.

Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf 8, in einer Vorschulklasse an einer Sonderschule für blinde Kinder und an einer Sonderschule für Gehörlose jedoch 6 nicht unterschreiten und die Zahl gemäß Abs. 1 nicht übersteigen.

Heilstättenklassen bzw. Heilstättenschulen können an Krankenanstalten oder ähnlichen Einrichtungen geführt werden.

Bei der Heilstättenschule handelt es sich um eine Schule im Krankenhaus, in der alle stationär aufgenommen Kinder bei

- Unfällen
- Operationen
- Untersuchungen
- Therapien

unterrichtet werden.

Durch einen längeren Krankenhausaufenthalt wäre ein Kind, dem kein Unterricht geboten würde, gegenüber den Kindern seiner Herkunftsschule benachteiligt und wäre unter Umständen sogar von einem Schullaufbahnverlust und einem möglicherweise verspäteten Berufseintritt betroffen.

Der Unterricht im Krankenhaus ist ein individueller Unterricht in Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeit im eigenen Klassenraum oder am Krankenbett.

Oberstes Ziel in schulischer Hinsicht ist es, den Schüler/innen den Wiedereinstieg in ihre Klassen wesentlich zu erleichtern und ein Wiederholen der Schulstufe nach Möglichkeit zu vermeiden. Einer der großen Vorteile der Heilstättenschule ergibt sich durch das Arbeiten in Kleingruppen. Die Heilstättenlehrer/innen können Lerndefizite der Schüler/innen rasch erkennen und gezielte Förderangebote entwickeln

Sonderpädagogische Zentren:

Sonderpädagogische Zentren (SPZ) sind Sonderschulen, die Aufgabe haben, durch Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen in anderen Schularten dazu beizutragen, dass Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in bestmöglicher Weise auch in allgemeinen Schulen unterrichtet werden können.

Landeslehrer, die an allgemein bildenden Schulen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusätzlich eingesetzt werden, sind durch SPZ zu betreuen.

Die SPZ werden vom Kollegium des Landesschulrates auf Antrag des Bezirksschulrates festgelegt.

Sollte in einem Bezirk keine geeignete Sonderschule bestehen, so sind die Aufgaben des SPZ vom Bezirksschulrat wahrzunehmen.

Auf die Bestimmungen der **allgemein bildenden höheren Schulen, der berufsbildenden Schulen, der Bildungsanstalten und der Pädagogischen Hochschulen** wird nicht näher eingegangen, weil sie für die Ausbildung zum Pflichtschullehrer nicht relevant sind.

Auf Grund der Bestimmungen des SchOG hat das Bundesministerium einige **Verordnungen** erlassen:

- **Verordnung über Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen (VO-Beiträge)**
- **Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung (E-Tz-Vo)**
- **Universitätsberechtigungsverordnung (UBVO) u.a.**

Schulpflicht:

Die Schulpflicht in Österreich wird im Wesentlichen im **Schulpflichtgesetz (SchPflG)** geregelt.

Dieses Gesetz enthält Regelungen über die Schulpflicht, den Schulbesuch und das Fernbleiben vom Unterricht.

Das Schulpflichtgesetz unterscheidet zwischen der **allgemeinen Schulpflicht** und der **Berufschulpflicht**.

Beginn der allgemeinen Schulpflicht:

Die allgemeine Schulpflicht beginnt mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September.

Dauer der allgemeinen Schulpflicht:

Die allgemeine Schulpflicht dauert neun Jahre

Die Schulpflicht kann folgendermaßen erfüllt werden:

1. durch Besuch einer öffentlichen Volksschule (gegebenenfalls Vorschulstufe);
2. durch Besuch einer privaten Schule mit Öffentlichkeitsrecht;
3. durch Besuch einer privaten Schule ohne Öffentlichkeitsrecht

4. durch häuslichen Unterricht In den beiden letzten Fällen (Punkte 3 und 4) ist die Form der Erfüllung der Schulpflicht vor Schulbeginn beim zuständigen Bezirksschulrat anzuzeigen. Der Bezirksschulrat kann die Teilnahme an diesem Unterricht untersagen, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass eine Gleichwertigkeit des Unterrichts nicht gegeben ist.

Ob ein schulpflichtiges Kind den Kindergarten zusätzlich zum häuslichen Unterricht besuchen kann, ist nach dem geltenden Steiermärkischen Kindergarten- und Hortgesetz zu prüfen. Hiefür besteht keine Zuständigkeit des Bezirksschulrates oder des Landesschulrates.

Exkurs: Häuslicher Unterricht:

Die Teilnahme an einem häuslichen Unterricht ist von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten **jeweils vor Beginn des Schuljahres** anzuzeigen.

Dies gilt auch in den Fällen, in denen bereits im vorhergegangenen Schuljahr ein häuslicher Unterricht stattgefunden hat und die vorgesehene Externistenprüfung (siehe unten) erfolgreich abgelegt wurde. Zuständig ist immer der Bezirksschulrat des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltsortes des Kindes.

Verspätete Anzeigen sind vom Bezirksschulrat mit Bescheid zurückzuweisen.

Nach fristgerechtem Einlangen der Anzeige über den häuslichen Unterricht hat der Bezirksschulrat zu überprüfen, ob die Gleichwertigkeit des häuslichen Unterrichtes gegeben ist. Wenn mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass dies nicht der Fall ist, hat der Bezirksschulrat die Teilnahme an diesem häuslichen Unterricht innerhalb eines Monats ab Einlangen der Anzeige zu untersagen. Wenn keine Untersagung erfolgt, kann der häusliche Unterricht begonnen werden.

Unter welchen Voraussetzungen die Gleichwertigkeit anzunehmen ist, kann nicht generell verbindlich gesagt werden; selbstverständlich bildet jedoch die Qualifikation der Person, die den häuslichen Unterricht erteilt, eine wesentliche Rolle. Weiters muss gesichert sein, dass diese Person den Lehrplan kennt, nach dem sie unterrichten wird.

Weiters ist der zureichende Erfolg des häuslichen Unterrichtes jährlich vor Schulschluss durch eine Externistenprüfung nachzuweisen.

Eine solche Prüfung entfällt jedoch, wenn der häusliche Unterricht (bei nicht schulreifen Kindern) nach dem Lehrplan der Vorschulstufe erteilt wurde, da auch Schülerinnen und Schüler der Vorschulstufe nicht beurteilt werden.

Da bei nicht schulreifen Kindern somit die Überprüfung am Ende des Unterrichtsjahres entfällt, wird bei ihnen umso mehr die Gleichwertigkeit des Unterrichtes im Vorhinein zu prüfen sein.

Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht (Nichtantreten zur Prüfung oder Nichtbestehen der Prüfung), so hat der Bezirksschulrat anzuordnen, dass das Kind im darauf folgenden Schuljahr seine Schulpflicht an einer allgemein bildenden Pflichtschule zu erfüllen hat.

Eine Prüfungswiederholung ist somit nicht zulässig. Wenn ein Kind, das im häuslichen Unterricht nach dem Lehrplan der ersten Schulstufe unterrichtet wurde, die Prüfung über den zureichenden Erfolg nicht schafft bzw. nicht ablegt, hat es im nächsten Jahr die zweite Klasse einer Volksschule zu besuchen; wird jedoch die Prüfung über eine höhere Schulstufe nicht bestanden, hat das Kind die betreffende Schulstufe in der Regelschule zu wiederholen.

Da der häusliche Unterricht nicht als „Schule“ anzusehen ist, gilt auch das Schulunterrichtsgesetz nicht. Daher gibt es im häuslichen Unterricht u. a. keine Wiederholungsprüfung, kein Wiederholen von Schulstufen.

Schülerinnen und Schüler, die an einem häuslichen Unterricht teilnehmen, sind keine „Schüler“, insbesondere sind sie nicht der Schülerzahl der zuständigen Sprengelschule zuzuzählen. Allerdings haben auch sie Anspruch auf unentgeltliche Schulbücher (siehe § 31 Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes). Lediglich im Zusammenhang mit der Bestellung der Schulbücher werden diese Kinder daher von der Schule mitzubersichtigen sein. Hiefür wird vornehmlich die Sprengelschule in Betracht kommen; wenn aber die „Prüfungsschule“ feststeht, kann auch diese um Bestellung der Schulbücher ersucht werden.

Aufnahme in die Volksschule zu Beginn der Schulpflicht:

Die Aufnahme der schulpflichtig gewordenen Kinder in die Volksschule hat in erste Schulstufe zu erfolgen.

Über die Schulreife hat der Schulleiter zu entscheiden.

Vorzeitiger Besuch der Volksschule:

Schulreife Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, und über die für den Schulbesuch erforderliche soziale Kompetenz verfügen können auf Ansuchen der Erziehungsberechtigten in die **erste Schulstufe** aufgenommen werden. Sie müssen allerdings bis zum 1. März des der Aufnahme folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden.

Der Schulleiter hat über dieses Ansuchen zu entscheiden und zur Feststellung der Schulreife und der sozialen Kompetenz ein schulärztliches bzw. mit Zustimmung der Eltern auch ein schulpsychologisches Gutachten einzuholen.

Gegen die Entscheidung der Schulleitung ist eine Berufung an die Schulbehörde erster Instanz möglich.

Sollten eine dieser Voraussetzungen (Schulreife oder sozialen Kompetenz) wegfallen, ist der vorzeitige Schulbesuch von der Schulleitung zu widerrufen bzw. können die Eltern das Kind vom Besuch der ersten Schulstufe abmelden.

Der vorzeitige Schulbesuch wird in die Dauer der allgemeinen Schulpflicht eingerechnet.

Im Falle einer Einstellung des vorzeitigen Schulbesuchs kann das Kind zum Besuch der Vorschulstufe angemeldet werden.

Der Dauer des Besuchs der Vorschulstufe ist in die Dauer der allgemeinen Schulpflicht nur einzurechnen, wenn während der allgemeinen Schulpflicht die neunte Schulstufe erfolgreich abgeschlossen wird.

Sonderpädagogischer Förderbedarf:

Das Schulpflichtgesetz regelt auch den sonderpädagogischen Förderbedarf (SPF).

- Der SPF ist für Kinder, die wegen einer psychischen oder physischen Behinderung dem Unterricht an der Regelschule nicht folgen können aber schulpflichtig sind.
- Der Bezirksschulrat ist für die Feststellung des SPF zuständig.
- Der Bezirksschulrat zu entscheiden, ob und in welchem Ausmaß der Schüler nach dem Lehrplan einer anderen Schulart zu unterrichten ist,
- die Schulkonferenz zu entscheiden, ob und in welchen Unterrichtsgegenständen der Schüler nach dem Lehrplan einer anderen Schulstufe, als der seinem Alter entsprechenden, zu unterrichten ist.
- Wenn der SPF ausgesprochen wird, ist das ein tief greifender Eingriff in die schulische Laufbahn des Kindes (darum sind die Schritte genau festgelegt, ob der SPF ausgesprochen wird oder nicht).

Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind berechtigt, die allgemeine Schulpflicht entweder in einer für sie geeigneten Sonderschule oder Sonderschulklasse oder in einer den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllenden Volksschule, Hauptschule oder Unterstufe einer AHS zu erfüllen, soweit solche Schulen vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar ist.

Der Bezirksschulrat hat die Eltern über die Förderungsmöglichkeiten und den jeweils zweckmäßigen Schulbesuch zu beraten.

Die nachstehenden Graphiken sollen einen Überblick über die Bildungswege für Kinder mit SPF bzw. das Verfahren zur Feststellung bzw. Aberkennung des SPF geben.

Bildungswege für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem
Förderbedarf sind berechtigt, zu besuchen ...

eine geeignete Sonderschule
oder Sonderschulklasse
(soweit vorhanden)

oder

eine den sonderpädagogischen
Förderbedarf erfüllende
Volks- oder Hauptschule bzw.
AHS-Unterstufe (soweit vorhanden)

bei fehlender
Fördermöglichkeit
an einer
VS, HS, AHS

Feststellung der
nächstgelegenen
VS, HS, AHS

a) Der Bezirksschulrat hat Maßnahmen zur
Ermöglichung des Besuchs der
gewünschten Schulart unter Bedachtnahme
auf die Gegebenheiten ergreifen

b) Der Bezirksschulrat hat auch bei anderen
Behörden/Stellen die Durchführung
entsprechender Maßnahmen zu beantragen

Die Zuerkennung bzw. Aufhebung SPF kann von

- den Eltern,
- Schulleitern oder
- von Amts wegen (Jugendamt, Bezirksschulinspektor) (Sonderpädagoge beurteilt das Kind) beantragt werden.

Der Bezirksschulrat ermittelt den sonderpädagogischen Förderbedarf:

Sonderpädagogisches Gutachten (verbindlich)

Schulpsychologisches Gutachten
(mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten)

Schul- oder amtsärztliches Gutachten
(falls erforderlich)

bei Vorlage durch Eltern / Erziehungsberechtigte:
Gutachten von Personen, die das Kind pädagogisch,
therapeutisch oder ärztlich betreuen bzw. betreut haben

bei Beantragung durch Erziehungs -
berechtigte: mündliche Verhandlung

probeweise Aufnahme (Beobachtungszeitraum
von max. 5 Monaten) zur Überprüfung des SPF

Bescheidmäßige Feststellung oder Ablehnung des Sonderpädagogischen Förderbedarfs durch
den Bezirksschulrat

Beratung der Eltern / Erziehungsberechtigten über die bestehenden Fördermöglichkeiten und
den zweckmäßigsten Schulbesuch
(Regelschule oder Sonderschule)

Schulbesuch und Fernbleiben vom Unterricht:

Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch der Schüler zu sorgen.

Das Fernbleiben vom Unterricht ist den Schülern nur bei **gerechtfertigter Verhinderung** sowie bei **erteilter Erlaubnis** möglich.

Als Gründe für eine gerechtfertigte Verhinderung können insbesondere Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie, Ungangbarkeit des Schulweges geltend gemacht werden. Die Verantwortung liegt bei den Eltern, sie haben die Mitteilungspflicht.

Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten haben dem Klassenlehrer (Klassenvorstand) oder den Schulleiter von jeder Verhinderung unverzüglich mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.

Auf Verlangen des Schulleiters ist eine schriftliche Begründung vorzulegen. Bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden, wenn Zweifel an der Erkrankung des Schülers besteht.

Die Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründetem Anlass²⁰ erteilen:

- bis zu 1 Tag → Klassenlehrer (Klassenvorstand)
- bis zu 1 Woche → Direktor
- darüber hinaus → Schulbehörde erster Instanz

Befreiung schulpflichtiger Kinder vom Schulbesuch:

Sofern medizinische Gründe dem Besuch der Schule entgegenstehen oder dieser dadurch für den Schüler unzumutbare Belastung würde, ist der Schüler für die unumgänglich notwendige Dauer vom Besuch der Schule durch den Bezirksschulrat zu befreien.

Schulbesuch bei vorübergehendem Aufenthalt:

Kinder, die sich in Österreich nur vorübergehend aufhalten, sind zum Schulbesuch berechtigt.

Weiterbesuch der Volks-, Haupt- oder Sonderschule im 9. Schuljahr:

Schüler, die nach Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht das Lehrziel der Volks-, Haupt – oder Sonderschule nicht erreichen, sind berechtigt, ihre allgemeine Schulpflicht im 9. Schuljahr durch den Weiterbesuch einer Volks-, Haupt – oder Sonderschule an Stelle des Besuchs der Polytechnischen Schule zu erfüllen.

Weiterbesuch der Schule in einem freiwilligen 10. bzw. 11. Schuljahr:

Schüler, die ihre allgemeine Schulpflicht im 9. Schuljahr durch den Weiterbesuch einer Volks-, Haupt – oder Sonderschule erfüllt haben, ohne dadurch das Lehrziel der betreffenden Schulart erreicht zu haben, sind im folgenden 10. Schuljahr zum Weiterverbleib an der jeweiligen Schule berechtigt.

Auch können Schüler, die während der allgemeinen Schulpflicht oder nach Weiterbesuch der Schule in einem freiwilligen 10. Schuljahr die 4. Klasse der Hauptschule oder die Polytechnische Schule nicht erfolgreich abgeschlossen haben das 11. Schuljahr mit

²⁰ Der Gesetzgeber führt keine Gründe an. Der Verantwortliche hat aus eigenem pädagogischen Ermessen entscheiden.

Zustimmung des Schulerhalters und mit Bewilligung der Schulbehörde erster Instanz besuchen, wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Privatschulrecht:

Gem. Art. 17 Abs. 2 Staatsgrundgesetz ist jeder Staatsbürger, der seine Befähigung in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat, berechtigt, Unterrichtsanstalten zu gründen und Unterricht zu erteilen.

Das Privatschulgesetz (PrivSchG) ist die wichtigste Rechtsgrundlage des Privatschulrechts.

Begriffsbestimmung:

Schulen im Sinne des Privatschulgesetzes (PrivSchG) sind

Einrichtungen, in denen eine

- **Mehrzahl von Schülern**
- **gemeinsam** nach einem
- **festen Lehrplan** unterrichtet wird, wenn im Zusammenhang mit der Vermittlung von allgemein bildenden oder berufsbildenden
- **Kenntnissen und Fertigkeiten** ein
- **erzieherisches Ziel** angestrebt wird.

Ein erzieherisches Ziel ist gegeben, wenn außer den mit der Erwerbung von Kenntnissen und Fertigkeiten an sich verbundenen Erziehungszielen die **Festigung der charakterlichen Anlagen** der Schüler in sittlicher Hinsicht bezweckt wird.^{21 22 23}

Errichtung und Führung von Privatschulen:

Die Errichtung von Privatschulen setzt voraus, dass die Bedingungen hinsichtlich des Schulerhalters, der Leiter und Lehrer und der Schulräume und Lehrmittel erfüllt werden.

Schulerhalter²⁴:

Zur Errichtung einer Privatschule ist berechtigt

- jeder österreichische Staatsbürger²⁵, der voll handlungsfähig²⁶ und in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht verlässlich ist;

²¹ Vgl. FN 4 Seite 10

²² Nicht unter das Privatschulgesetz fallen der häusliche Unterricht, die sog. Fernlehrinstitute, bei denen das Merkmal des gemeinsamen Unterrichts nicht gegeben ist, Priesterseminare (als innere Angelegenheiten der Kirchen und Religionsgesellschaften), sowie jene „Schulen“, die lediglich der Vermittlung von Fertigkeiten dienen, wie z.B. Tanzschulen, Schischulen, Fahrschulen u.dgl.

²³ Vgl. Art. 14 Abs.6 B-VG

²⁴ Schulerhalter ist der Rechtsträger der Schule, die daher eine unselbständige Anstalt ist

²⁵ Staatsbürger der EU u. d. EWR sind Österreichern grundsätzlich gleichgestellt

²⁶ Die volle Handlungsfähigkeit wird mit der Volljährigkeit erreicht, das ist in der Regel mit der Vollendung des 18. Lebensjahres

- jede Gebietskörperschaft²⁷, gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft und sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechts²⁸;
- jede sonstige inländische juristische Person, deren vertretungsbefugte Organe die unter dem ersten Aufzählungszeichen angeführten Voraussetzungen erfüllen.
- Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen sowie ausländische juristische Personen als Schulerhalter Privatschulen errichten.

Aufgabe des Schulerhalters ist die finanzielle, personelle und räumliche Vorsorge für die Führung der Schule.

Der Schulerhalter darf aber keinen Einfluss auf die nach den schulrechtlichen Bestimmungen dem Leiter und den Lehrern zukommenden Aufgaben ausüben.²⁹

Leiter und Lehrer:

Voraussetzungen für die Bestellung zum Leiter und Lehrer sind:

- die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines EU - Staates³⁰;
- die Eignung zum Lehrer in sittlicher, staatsbürgerlicher und gesundheitlicher Hinsicht;
- die Lehrbefähigung für die betreffende oder eine verwandte Schulart oder eine sonstige Befähigung

Schulräume und Lehrmittel:

Die Schulräume müssen baulich und einrichtungsmäßig dem Zweck und der Organisation der Privatschule sowie den Grundsätzen der Pädagogik und Schulhygiene entsprechen. Ebenso müssen die zur Durchführung des Lehrplanes notwendigen Lehrmittel und sonstigen Ausstattungen vorhanden sein.

Anzeige und Untersagung der Errichtung:

Die Errichtung einer Privatschule ist der zuständigen Schulbehörde mindestens **drei Monate** vor der beabsichtigten Eröffnung der Schule anzuzeigen³¹

Die zuständige Schulbehörde hat die Errichtung der Schule binnen **zwei** Monaten ab dem Zeitpunkt der Einbringung der Anzeige zu untersagen, wenn die unter den vorstehenden Punkten angeführten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Erlöschen und Entzug des Rechtes zur Schulführung:

Das Recht zur Führung einer Privatschule erlischt

- mit der Auflassung der Schule durch den Schulerhalter,

²⁷ Bund, Länder, Gemeinden

²⁸ z.B. die gesetzlichen Interessenvertretungen (Kammern)

²⁹ Dadurch wird aber das grundsätzliche Recht des Schulerhalters nicht eingeengt, den Geist der von ihm erhaltenen Schule zu bestimmen.

³⁰ Ausnahmen hiervon können erteilt werden, wenn ein Mangel an entsprechend lehrbefähigten Lehrern österreichischer Staatsbürgerschaft besteht oder die Verwendung sonst im Interesse der Schule gelegen ist. Staatsbürger der EU und des EWR sind Österreichern grundsätzlich gleichgestellt

³¹ Die bloße Anzeige genügt nicht, wenn es sich um eine Schule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung bzw. um eine Schule, für die das Öffentlichkeitsrecht beantragt wird.

- mit dem Wegfall einer der vorgeschriebenen Bedingungen,
- nach Ablauf eines Jahres, in dem die Schule nicht geführt wurde,
- mit der Übergabe des Schulvermögens an eine andere Person in der Absicht, die Schulerhalterschaft aufzugeben,
- mit dem Tod des Schulerhalters bzw. bei juristischen Personen mit deren Auflösung.

Das Recht zur Führung einer Privatschule kann entzogen werden, wenn die Bedingungen, die Voraussetzung für die Führung waren, nicht mehr gegeben sind oder Aufträge der Behörde zur Beseitigung von Mängeln innerhalb der gesetzten Frist nicht erfüllt werden.

Bezeichnung von Privatschulen:

Jede Privatschule hat eine Bezeichnung zu führen, aus der ihr Schulerhalter erkennbar ist und die, auch wenn die Schule das Öffentlichkeitsrecht besitzt, jede Möglichkeit der Verwechslung mit einer öffentlichen Schule ausschließt.

Es muss auch jede Verwechslung mit einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung ausgeschlossen sein, wenn nicht eine Bewilligung zur Führung einer solchen vorliegt.

Gesetzlich geregelte Schulartbezeichnung:³²

Auf Ansuchen ist die Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung zu bewilligen, wenn die Organisation einschließlich des Lehrplanes und die Ausstattung der Privatschule im wesentlichen mit gleichartigen öffentlichen Schulen übereinstimmt, der Leiter und die Lehrer die Lehrbefähigung für die betreffende Schulart besitzen (Ausnahmen sind möglich) und die Schulführung durch mehrere Jahre sichergestellt ist.

Öffentlichkeitsrecht:

Bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes. Diesen Voraussetzungen sind:

- Gewähr für einen ordnungsgemäßen und den Aufgaben des österreichischen Schulwesens gerecht werdenden Unterricht³³ und
- der Unterrichtserfolg muss jenem einer gleichartigen öffentlichen Schule entsprechen

Bei Schulen ohne gesetzlich geregelte Schulartbezeichnung treten an die Stelle der letztgenannten Voraussetzung folgende Voraussetzungen:

- ein vom jeweils für das Schulwesen zuständige Bundesministerium, Wissenschaft und erlassenes oder genehmigtes Organisationsstatut und Übereinstimmung der Schulführung mit diesem (Lehrplan, Lehrer) und
- Bewährung der Unterrichtserfolge

Die Rechtswirkungen des Öffentlichkeitsrechtes sind im Wesentlichen:

- **Zeugnisse** über den Erfolg des Schulbesuches sind mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden³⁴ ausgestattet und haben die gleichen Rechtswirkungen wie Zeugnisse gleichartiger öffentlicher Schulen;

³² Das sind die gesetzlichen Bezeichnungen der im SCHOG geregelten Schularten, z.B. Volksschule, Hauptschule, Gymnasium

³³ bei Schulen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften wird dies von Gesetzes wegen angenommen

- an der Schule können die für die betreffende Schulart vorgesehenen **Prüfungen** abgehalten werden;
- auf die Schule finden die für die entsprechenden öffentlichen Schulen geltenden **schulrechtlichen Vorschriften** Anwendung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist und diese Vorschriften nicht die Schulerhaltung betreffen;
- der Schule können **Lehramtsanwärter**, die sich damit einverstanden erklären, zur Einführung in die Praxis des Lehramtes mit Zustimmung des Schulerhalters zugewiesen werden

Subventionierung von Privatschulen:

Die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften haben **Anspruch** auf Ersatz des vollen Lehrpersonalaufwandes der konfessionellen Privatschulen³⁵ mit Öffentlichkeitsrecht.

Diese Subvention ist im Regelfall durch Zuweisung von Lehrern (Bundes - oder Landeslehrer) zu leisten. In diesem Falle spricht man von „**lebenden Subventionen**“. Ist die Zuweisung von Lehrern nicht möglich und werden von den Kirchen bzw. Religionsgesellschaften selbst Lehrer angestellt, hat der Bund für diese Lehrer eine Vergütung zu leisten („**Vergütungslehrer**“).

Den sonstigen Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht **kann** unter bestimmten Voraussetzungen eine Subvention zum Personalaufwand gegeben werden, allerdings nur in Form der lebenden Subvention.

Aufsicht über die Privatschulen:

Die Aufsicht über die Privatschulen ist von den Schulbehörden wahrzunehmen. Sie erstreckt sich bei den einzelnen Arten der Privatschulen auf die Erfüllung und den Weiterbestand der jeweils geforderten Voraussetzungen

Schulzeit:

Die Rechtsvorschriften des Schulzeitrechtes sind im Wesentlichen im **Schulzeitgesetz (SchZG)** und den von den Ländern auf Basis dieses Gesetzes erlassenen eigenen **Ausführungsgesetze (z.B.: Steiermärkisches Schulzeit-Ausführungsgesetz)**

Schuljahr:

Es besteht aus dem **Unterrichtsjahr** und den **Hauptferien**

Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Hauptferien. Es besteht aus 2 Semestern.

Das erste Semester beginnt mit dem Schuljahr und endet mit den Semesterferien. Diese beginnen in der Steiermark am dritten Montag im Februar und dauern eine Woche.

Das zweite Semester beginnt mit dem Montag nach den Semesterferien und endet mit dem Beginn der Hauptferien.

³⁴ Öffentliche Urkunden begründen vollen Beweis darüber, was in ihnen verfügt, erklärt oder bezeugt wird. Es ist jedoch der Beweis der Unrichtigkeit des bezeugten Vorganges oder der bezeugten Tatsache oder der unrichtigen Beurkundung zulässig.

³⁵ Der Rechtsanspruch auf die Gewährung von Subventionen kommt den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, nicht aber den einzelnen Schulerhaltern der konfessionellen Privatschulen zu.

Die Hauptferien beginnen in der Steiermark mit dem Samstag, der frühestens am 5. Juli und spätestens am 11. Juli liegt.

Schulfreie Tage des Unterrichtsjahres:

- a) die Samstage (ausgenommen in der Oberstufe), die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage, der 19. März als Festtag des Landespatrons („Josefitag“) und der Allerseelentag;
- b) die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien) und der 23. Dezember, sofern er auf einen Montag fällt; überdies kann der 7. Jänner durch Verordnung der Landesregierung für schulfrei erklärt werden, wenn dies allgemein aus kalendermäßigen Gründen oder für einzelne Schulen aus Gründen der Ab- und Anreise der Schüler zweckmäßig ist.
- c) die Tage vom dritten Montag im Februar bis einschließlich dem darauf folgenden Samstag (Semesterferien);
- d) die Tage vom Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien);
- e) die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien);
- f) der einem gemäß lit. a) oder b) schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag

„Schulautonome“ schulfreie Tage:

Vom Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss können in jedem Schuljahr bis zu 5 Schultage aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens schulfrei erklärt werden; hierbei sind die Lehrer und Erziehungsberechtigten anzuhören, soweit sie nicht ohnehin Mitglieder des SchF oder des SGA sind.

Allerdings hat die Schulbehörde erster Instanz für öffentliche Praxisschulen und für jene mit Unter – und Oberstufe geführten allgemein bildenden höheren Schulen, an denen für alle Klassen und Schulstufen der Samstag schulfrei ist, zwei zwischen unterrichtsfreie Tage fallende Schultage (sog. „Zwickeltage“) schulfrei zu erklären.

Dadurch werden die Tage des SchF und des SGA zur autonomen Schulfreierklärung vermindert.

Schulfreierklärung durch die Schulbehörde erster Instanz bzw. durch den Bundesminister:

Bei Unbenutzbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen sowie aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die Schulbehörde erster Instanz höchstens drei Tage oder der Bundesminister die unumgänglich notwendige Zeit durch Verordnung schulfrei erklären.

Schultag :

- Die lehrplanmäßige Gesamtwochenstundenzahl ist vom Schulleiter auf die einzelnen Tage der Woche aufzuteilen.

- Die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Tag ist unter Bedachtnahme auf die im Lehrplan vorgesehene Wochenstundenzahl, die durchschnittliche Belastbarkeit der Schüler und die örtlichen Gegebenheiten festzusetzen.
- Unterrichtsbeginn: nicht vor 07:00 Uhr
- Der Unterricht darf nicht länger als 18:00Uhr, ab der 9.Schulstufe nicht länger als 19:00 Uhr dauern.

Unterrichtsstunden und Pausen:

- Eine Unterrichtsstunde hat 50 Minuten zu dauern, ausnahmsweise kann durch der Verordnung der zuständigen Schulbehörden die Dauer einzelner oder aller Unterrichtsstunden mit 45 Minuten festgelegt werden.
- Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden sind ausreichende Pausen vorzusehen.
- Bis zur 8. Schulstufe können höchstens 2, ab der 9. Schulstufe höchstens drei Unterrichtsstunden ohne Pause aneinander schließen.
- Im praktischen Unterricht, in dem mehrere Unterrichtsstunden aneinander anschließen, müssen den Schülern je nach Arbeitsablauf einzeln oder in Gruppen Ruhepausen gewährt werden.

Befreiung vom Schulbesuch aus religiösen Gründen:

Bestimmte Tage sind für Schüler der ev. Kirchen (z.B.: 31. Oktober), der israelitischen Religionsgesellschaft (z.B. die beiden ersten und letzten Tage des Passahfestes, die beiden Tage des Offenbarungsfeste u.a.) und anderer religiösen Minderheiten zusätzlich schulfrei.

Die schulzeitgesetzlichen Bestimmungen regeln ausschließlich das Verhältnis zwischen Schule und Schülern.

Arbeitszeitliche Regelungen der Lehrer und des sonstigen Schulpersonals werden davon nicht berührt, d.h. dass Lehrer auch an diesen schulfreien Tagen Dienstleistungen zu erbringen haben

Religionsunterrichtsrecht:

Zuständigkeit:

Die Besorgung, Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes wird von der Kirche nach Maßgabe der ihr nach dem **Religionsunterrichtsgesetz (RelUG)**³⁶ zukommenden Aufgaben ausgeübt.

Die staatlichen Schulaufsichtsorgane sind jedoch befugt, auch den Religionsunterricht in organisatorischer und schuldisziplinärer Hinsicht zu beaufsichtigen

³⁶ Das RelUG und der auf dessen Grundlage erlassene **Durchführungserlass zum Religionsunterricht** sind die wichtigsten Rechtsgrundlagen für den Religionsunterricht. Weitere Regelungen finden sich vor allem im **Konkordat** (Vertrag zwischen dem HL. Stuhl und der Rep. Österreich) und Bundesgesetzen über die äußeren Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, der orientalisch-orthodoxen Kirche und dem Gesetz über religiöse Kindererziehung.

Lehrpläne:

Die Lehrpläne für den Religionsunterricht werden hinsichtlich des Lehrstoffes von der Kirchenbehörde erlassen, die Verlautbarung erfolgt im Bundesgesetzblatt durch den zuständigen Bundesminister.

Pflichtgegenstand, Freigegegenstand:

Für alle Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, ist der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses Pflichtgegenstand an den öffentlichen und mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen.

An den öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Berufsschulen (außer Tirol, Vorarlberg und land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen) ist der Religionsunterricht als Freigegegenstand zu führen.

Abmeldung vom Religionsunterricht:

Schüler, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können von den Eltern zu Beginn eines jeden Schuljahres vom Religionsunterricht abgemeldet werden; Schüler über 14 Jahre können eine solche schriftliche Abmeldung selbst vornehmen. Die Abmeldung kann nur während der ersten 5 Tage des Schuljahres erfolgen.

Fernbleiben vom Unterricht:

Den Schülern ist zur Teilnahme an Schüलगottesdiensten und religiösen Übungen oder Veranstaltungen die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht zu erteilen, wenn es sich um besondere Anlässe des schulischen, kirchlichen oder staatlichen Lebens handelt (z.B. Schlussgottesdienst).

Freiwillige Teilnahme am Religionsunterricht:

Schüler ohne religiöses Bekenntnis bzw. Schüler, die einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft (z.B.: Baptisten, Jehovas Zeugen³⁷ u.a.) dürfen unter bestimmten Bedingungen (Anmeldung, Zustimmung durch betroffenen Religionslehrer) am Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft teilnehmen.

Der Besuch des Religionsunterrichts gilt als Freigegegenstand.

Aber: Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, dürfen am Religionsunterricht, welcher von einer anderen als der dem eigenen Bekenntnis entsprechenden Kirche oder Religionsgemeinschaft eingerichtet wurde, nicht teilnehmen

Gegen eine durch Aufsichtspflicht bedingte bloß psychische Anwesenheit besteht jedoch kein Einwand. Von dieser Möglichkeit sollte jedoch nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Aufsichtspflicht von der Schule nicht auf eine andere Art erfüllt werden kann.

Der Religionsunterricht ist somit konfessionell gebunden.

³⁷ Die Zeugen Jehovas werden demnächst als Kirche bzw. Religionsgesellschaft gesetzlich anerkannt werden.

Schulerhaltungsrecht:

Das **Pflichtschulerhaltungsgrundsatzgesetz (PflSchErh-GG)** ist die wichtigste Bestimmung, die die Grundsätze der Schulerhaltung regelt.

gesetzlicher Schulerhalter:

Gesetzlicher Schulerhalter können Bund, Land oder Gemeinde sein, die für die Errichtung und Erhaltung zuständig sind.

Errichtung einer Schule:

Unter Errichtung versteht man die Gründung der Schule.

Erhaltung einer Schule:

Unter Erhaltung versteht man die Bereitstellung und Instandhaltung des Schulgebäudes, deren Reinigung, Beleuchtung, Beheizung und Deckung des Sachaufwandes und die Bereitstellung des zur Betreuung notwendigen Hilfspersonals.

Schulsprengel:

Der Schulsprengel ist das Einzugsgebiet der Schule. Schüler, die im Sprengel wohnen, müssen aufgenommen werden.

Ausstattung der Pflichtschulen:

In jeder öffentlichen Pflichtschule ist eine der Anzahl der Klassen entsprechende Zahl von Unterrichtsräumen und Nebenräumen einzurichten, die den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene entsprechen müssen.

Die im Lehrplan vorgesehenen Lehrmittel sind vom Schulerhalter bereit zu stellen.

Die Länder erlassen auf Basis dieses Gesetzes eigene **Ausführungsgesetze (z.B.: Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz)**

Schulunterrichtsrecht:

Das Schulunterrichtsrecht regelt die **innere Ordnung des Schulwesens** als Grundlage des Zusammenwirkens von Lehrern, Schülern und Erziehungsberechtigten als Schulgemeinschaft zur Erfüllung der im § 2 SchOG grundgelegten Aufgabe der österreichischen Schule.

Die wesentliche Rechtsgrundlage ist das **Schulunterrichtsgesetz (SchUG)**.

Zu den Bestimmungen des SchUG sind einige **Verordnungen durch den jeweiligen**

Bundesminister erlassen worden:

- **Schulveranstaltungsverordnung**
- **Leistungsbeurteilungsverordnung**
- **Verordnung zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln**
- **Verordnung betreffend die Schulordnung**
- **Verordnungen über die Reifeprüfungen**
- **Zeugnisformularverordnung**
- **Verordnung über die Externistenprüfungen**

Das Schulunterrichtsgesetz gilt für die öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen der im SchOG geregelten Schularten.

Aufnahme in die Schule:

Das SchUG kennt nur „**ordentliche**“ und „**außerordentliche**“ Schüler.

Als **ordentlicher** Schüler ist aufzunehmen, wer

- die gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen für die betreffende Schulart und Schulstufe erfüllt,
- die Unterrichtssprache der betreffenden Schule soweit beherrscht, dass er dem Unterricht zu folgen vermag, und
- die Eignung für die betreffende Schulart besitzt, zu deren Feststellung im Zweifelsfalle ein Gutachten des Schularztes oder des Amtsarztes einzuholen ist.

Voraussetzung für die Aufnahme als **außerordentlicher** Schüler ist, dass der Aufnahmsbewerber nach Alter und geistiger Reife zur Teilnahme am Unterricht der betreffenden Schulstufe geeignet ist und wichtige in seiner Person liegende Gründe die Aufnahme rechtfertigen.

Der allgemeinen Schulpflicht unterliegende Kinder sind nur dann als außerordentliche Schüler aufzunehmen, wenn

- ihre Aufnahme als ordentliche Schüler wegen mangelnder Kenntnis der

- der Schüler zur Ablegung einer Einstufungsprüfung³⁸ zugelassen wird

Unterrichtsordnung:

In diesem Abschnitt des SchUG werden die Bereiche Klassenbildung, Lehrfächerverteilung, Erstellung des Stundenplans, ganztägige Schulformen, Schulveranstaltungen, schulbezogene Veranstaltungen, Unterrichtsmittel und Unterrichtssprache geregelt.

Unterrichtsarbeit und Schülerbeurteilung:

Der Gesetzgeber verpflichtet den Lehrer zu eigenständiger und verantwortlicher Unterrichts- und Erziehungsarbeit.

Er hat entsprechend dem Lehrplan und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Schüler den Lehrstoff dem Stand der Wissenschaft entsprechend zu vermitteln (dies impliziert für den Lehrer die ständige Verpflichtung zur Fortbildung!).

Zu Ergänzung dieser Unterrichtsarbeit können auch **Hausübungen**, die so vorzubereiten sind, dass sie die Schüler ohne Hilfe anderer durchgeführt werden können, aufgetragen werden.

Hausübungen, die an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen oder während den Ferien erarbeitet werden müssen, dürfen nicht aufgetragen werden.

Die Beurteilung der Hausübungen erfolgt im Rahmen der Mitarbeit.

Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung:

Die Begriffe Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung sind auseinander zu halten.

Unter Leistungsfeststellung versteht man die Art und Weise, wie eine Leistung ermittelt wird (z.B.: durch Mitarbeit, Schularbeit etc.).

Leistungsbeurteilung meint die Beurteilung der erbrachten Leistung und Einordnung unter die gesetzlich vorgesehenen Beurteilungsstufen (Noten).

Die Benotung ist rechtlich gesehen ein Sachverständigengutachten!

Gesetzliche Bestimmungen über die Leistungsbeurteilung finden sich im Wesentlichen im SchUG und in der dazu erlassenen Verordnung, der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO).

Im SchUG und in der LBVO finden sich **allgemeine Bestimmungen zur Leistungsfeststellung:**

³⁸ Zweck der Einstufungsprüfung ist die Feststellung bei jenen Schülern, die auf Grund ihres Zeugnisses nicht berechtigt sind, die angestrebte Schulart zu besuchen (z.B.: nach dem Besuch einer Schule im Ausland), ob die Vorbildung zum Besuch der Schulart ausreicht.

- Der Leistungsfeststellung ist nur jener Lehrstoff zu Grunde zu legen, der bis zum Zeitpunkt der Leistungsfeststellung in der betreffenden Klasse behandelt worden ist.
- Die Leistungsfeststellungen sind möglichst gleichmäßig über den Beurteilungszeitraum zu verteilen.
- Die vom Lehrer gewählte Form der Leistungsfeststellung ist dem Alter, dem Bildungsstand der Schüler, den Erfordernissen des Unterrichtsgegenstandes, den Anforderungen des Lehrplanes und dem jeweiligen Stand des Unterrichtes anzupassen. Die Leistungsfeststellungen haben auf das Vertrauensverhältnis zwischen Lehrern, Schülern und Eltern Rücksicht zu nehmen.
- Eine Leistungsfeststellung ist nicht durchzuführen, wenn der Schüler wegen einer körperlichen Behinderung eine Leistung nicht erbringen kann.
- Leistungsfeststellungen sind während des Unterrichts durchzuführen. Ausgenommen sind Wiederholungs – und Nachtragsprüfungen.
- Es sind über die vorgeschriebenen Leistungsfeststellungen hinaus nur so viele mündliche und schriftliche Leistungsfeststellungen vorzusehen, wie für eine sichere Leistungsbeurteilung für ein Semester oder für eine Schulstufe unbedingt notwendig ist.
- An den letzten drei Unterrichtstagen vor einer Beurteilungskonferenz kann eine Leistungsfeststellung nur mit Zustimmung des Schulleiters vorgenommen werden.

Die Leistungsfeststellung hat mehrere Funktionen:

- Sie gibt Informationen darüber, ob die Schüler die Lehrziele erreicht haben.
- Sie ist Beurteilungsmaßstab für die Erlangung einer Note (hier gilt die LBVO).
- Sie können auch zur **Informationsfeststellung** dienen, das sind Feststellungen von Leistungen der Schüler, die dem Lehrer Information über den Leistungsstand geben (z.B.: Probeschularbeit, Übernahme einer Klasse). Die Bestimmungen der LBVO gelten für Informationsfeststellungen nicht. Sie sind daher nicht zu benoten.

Formen der Leistungsbeurteilung:

Mitarbeit:

Schularbeiten und Tests gestatten von der Aufgabenstellung und ihrer Auswertung her exakte Vergleiche; ihnen haftet jedoch der „Nachteil“ punktuell und schulmäßiger Überprüfungen an.

Intention der Feststellung der Mitarbeit im Unterricht ist daher vorrangig die Erfassung von Schülerleistungen welche im Zuge der gesamten Unterrichtarbeit erbracht werden. **Sie soll die**

Entfaltung der Schülerpersönlichkeit und den individuellen Leistungsfortschritt, auch das subjektive Bemühen, des Schülers erfassen. Sie erfasst alle Leistungen des Schülers/der Schülerin im Unterricht und im Rahmen von Hausübungen, also Leistungen bei Lehrstoffwiederholungen, aktive Mitarbeit bei der Erarbeitung neuen Lehrstoffes, die Führung der Übungshefte, das Ausfüllen von Texten in Schulbüchern, „Arbeiten“ an der Tafel u.ä..

Die Feststellung der Mitarbeit des Schülers im Unterricht betrifft somit den Gesamtbereich der Unterrichtsarbeit in jedem einzelnen Unterrichtsgegenstand.

Grundsätzlich kann die Mitarbeitsfeststellung u.a. auch **in die Unterrichtsarbeit eingebundene schriftliche Leistungen** erfassen. Werden dabei jedoch vervielfältigte Fragestellungen an alle Schüler ausgeteilt und das Ergebnis in die Leistungsbeurteilung einfließt, ist dies nicht mehr als Mitarbeitsfeststellung, sondern schon als schriftliche Überprüfung anzusehen.

Für die Feststellung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht ist eine **Gesamtbeurteilung (Note) für den Beurteilungsabschnitt (Semester, Lehrgang)** vorzusehen, einzelne Leistungen im Rahmen der Mitarbeit sind nicht gesondert zu benoten. Die Mitarbeitsnote ist eine „**Zeitraumnote**“ und bewertet somit das Gesamtbild der mündlichen, schriftlichen, praktischen und graphischen Leistungen des Schülers/der Schülerin im Unterricht und bei der Bearbeitung von Hausübungen.

Um „Wahrnehmungsverzerrungen“ zu vermeiden sollten **Aufzeichnungen über die Mitarbeit** der SchülerInnen im Unterricht spätestens am Ende der Unterrichtseinheit erfolgen.

Im Falle einer Erkrankung des Lehrers/der Lehrerin oder einer Berufung sind diese Aufzeichnungen von großer Bedeutung. Bei einer Stellungnahme in einem Rechtsmittelverfahren hat der Lehrer/die Lehrerin gegebenenfalls auch über einzelne Beobachtungen zu berichten.

Grundsätzlich gilt: Aufzeichnungen sind so oft und so eingehend vorzunehmen, als dies für die Leistungsbeurteilung erforderlich ist.

Wie derartige Aufzeichnungen geführt werden sollen, ist ebenso wenig geregelt wie die Führung von Aufzeichnungen über Informationsfeststellungen.

Bezüglich der Bekanntgabe der laufenden Beurteilung gibt es keine eigenen Bestimmungen. Da Leistungsbeurteilung unter anderem auch zu einer sachlich begründeten Selbsteinschätzung des Schülers/der Schülerin führen und den Blick auf Verbesserungsmöglichkeiten eröffnen soll, muss auch die Bewertung der Mitarbeit für den Schüler transparent sein.

Die Feststellung der Mitarbeit des Schülers im Unterricht betrifft den Gesamtbereich der Unterrichtsarbeit in jedem einzelnen Unterrichtsgegenstand.

besondere mündliche Leistungsfeststellungen:

- mündliche Prüfungen
- mündliche Übungen

Mündliche Prüfungen sind in der Volksschule unzulässig.

Mündliche Übungen (Referate etc.) bestehen aus einer systematischen und zusammenhängenden Behandlung eines Stoffgebietes oder Themen aus dem Erlebnis – und Erfahrungsbereichs des Schülers durch den Schüler.

besondere schriftliche Leistungsfeststellungen:

- Schularbeiten
- Schriftliche Überprüfungen (Tests, Diktate)

besondere praktische Leistungsfeststellungen

besondere graphische Leistungsfeststellungen

Die tabellarische Übersicht im Anhang soll einen Überblick und Hinweise über die Möglichkeiten der Leistungsbeurteilung geben.

Grundsätze der Leistungsbeurteilung:

- Die Beurteilung darf nur in den vorhin aufgezählten Formen erfolgen.
- Maßstab der Leistungsbeurteilung sind die Forderungen des Lehrplans unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichts.
- Leistungen sind sachlich und gerecht zu beurteilen.
- Auf Wunsch des Schülers oder seiner Erziehungsberechtigten hat eine Information über den Leistungsstand zu erfolgen.
- Vorgetäuschte Leistungen sind nicht zu beurteilen.
- Das Verhalten des Schülers darf in der Schule darf in die Leistungsbeurteilung nicht einbezogen werden.
- Sachlich vertretbare Meinungsäußerungen des Schülers haben die Beurteilung auch dann nicht zu beeinflussen, wenn sie von der Meinung des Lehrers abweichen.
- Schüler, bei denen Leistungsfeststellungen wegen körperlicher Behinderung entfallen mussten, sind unter Bedachtnahme auf den wegen der körperlichen Behinderung erreichten Stand des Unterrichts zu beurteilen, wobei jedoch die Bildungs- und Lehraufgaben im betreffenden Unterrichtsgegenstand grundsätzlich erreicht worden sein müssen.
- Bei der Beurteilung der Leistung eines Schülers in Bildnerischer Erziehung, Bewegung und Sport, Musikerziehung und Werkerziehung sind mangelnde Anlagen und mangelnde körperliche Fähigkeiten bei erwiesenem Leistungswillen zu Gunsten des Schülers zu berücksichtigen.

Prüfungsfähigkeit:

Weiß ein Schüler von seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung und lässt er sich trotzdem auf eine Leistungsfeststellung ein, nimmt er also in Kenntnis seines Zustandes das Risiko einer negativen Ausganges in Kauf, muss er das Prüfungsergebnis gegen sich gelten lassen.

Eine behauptete Prüfungsunfähigkeit im Nachhinein kann vom Lehrer nicht mehr zur Kenntnis genommen werden.

Fällt dem Lehrer jedoch vor oder während der Prüfung auf, dass ein Schüler prüfungsunfähig ist, ist von einer Prüfung abzusehen bzw. diese zu unterbrechen und gegebenenfalls der Schularzt beizuziehen.

Vorgetäuschte Leistungen:

Vorgetäuschte Leistungen sind – wie angeführt - nicht zu beurteilen.

Diese Rechtsfolge kann nur eintreten, wenn das "Vortäuschen" (Schwindeln) eindeutig nachweisbar ist; bloße Vermutungen reichen nicht aus.

Schularbeiten, die zufolge einer vorgetäuschten Leistung nicht beurteilt werden, sind wie versäumte Schularbeiten zu behandeln.

Im Rahmen einer schriftlichen Leistungsfeststellung bzw. einer schriftlichen Prüfung ist von Schülern eine Leistung zu erbringen, die in ihrer Gesamtheit beurteilt wird und nicht in Einzelleistungen mit Einzelbeurteilungen zerfällt.

Eine Teilbeurteilung und Teilleistung bei einer Schularbeit oder von einem neuerlichen Beginn der Schularbeit, bei der eine vorgetäuschte Leistung erbracht wurde, ist daher nicht möglich.

Für die **schriftlichen Leistungsfeststellungen** (schriftliche Überprüfungen) ist keine Regelung über das Vorgehen bei vorgetäuschten Leistungen getroffen, jedoch ist auf Grund der obigen Ausführungen in ihrem Zusammenhalt davon auszugehen, dass auch eine schriftliche Überprüfung, bei der eine Leistung vorgetäuscht wurde (unabhängig ob zum Teil oder zur Gänze) in ihrer Gesamtheit nicht zu beurteilen ist.

Für die Beurteilung vorgetäuschter Leistungen bei **mündlichen Prüfungen** ist ebenfalls grundsätzlich vorgesehen, dass die betreffende Aufgabe nicht zu beurteilen und eine neue Aufgabe zu stellen ist, wenn sich ein Prüfungskandidat bei der Lösung einer Aufgabe unerlaubter Hilfsmittel und Hilfen bedient.

Wurde dem Prüfungskandidaten ein **unerlaubtes Hilfsmittel** abgenommen, ohne dass schon eine vorgetäuschte Leistung vorliegt, dann kann die Prüfung ohne weiteres fortgesetzt werden und ist auch zu beurteilen. Wurde vor der Abnahme des unerlaubten Hilfsmittels bereits eine vorgetäuschte Leistung erbracht, dann ist die schriftliche Prüfung nicht zu beurteilen.

Die Beurteilungsstufen in der Notenskala:

Für die Beurteilung der Leistungen sind folgende Beurteilungsstufen (Noten) gesetzlich vorgesehen:

- Sehr gut (1),
- Gut (2),
- Befriedigend (3),
- Genügend (4),
- Nicht genügend (5).

Die folgende tabellarische Aufstellung fasst die Anforderungskriterien der einzelnen Beurteilungsstufen kurz zusammen:

Anforderungen (Kriterien)	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Genügend	Nicht genügend
a) Erfassung und Anwendung des Lehrstoffes b) Durchführung der Aufgaben	Anforderungen werden in weit über das Wesentliche hinausgehende Ausmaß erfüllt	Anforderungen werden in über das Wesentliche hinausgehende Ausmaß erfüllt	Anforderungen werden in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt	Anforderungen werden in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt	Anforderungen werden nicht einmal in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt
Eigenständigkeit	muss deutlich vorliegen (wo dies möglich ist)	merkliche Ansätze (wo dies möglich ist)	Mängel bei b) werden durch merkliche Ansätze ausgeglichen		
Selbstständige Anwendung des Wissens und Könnens	muss vorliegen (wo dies möglich ist)	bei entsprechender Anleitung (wo dies möglich ist)			

Information der Erziehungsberechtigten:

Die Schule hat gegenüber den Erziehungsberechtigten einige **Informationspflichten**:

- Ausstellung einer **Schulnachricht** am Ende des ersten Semesters,
- Abhaltung von **Sprechtagen** an allgemein bildenden Pflichtschulen (2 im Unterrichtsjahr),
- an allen anderen Schularten sind **wöchentliche Sprechstunden** anzubieten,

- Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten bei **Leistungsabfall**,
- unverzügliche Benachrichtigung (sog. **Frühwarnsystem**)³⁹ sofern die
 - die Leistungen des Schülers auf Grund der bisher erbrachten Leistungen zum Ende des ersten oder des zweiten Semesters mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wären,
 - das Verhalten des Schülers auffällig ist oder seine Pflichten vernachlässigt,
 - die Erziehungssituation es erfordert,
- Mitteilung an die Erziehungsberechtigten innerhalb einer Woche, sofern der Schüler in eine andere Leistungsgruppe **umgestuft** wird,
- Information zu Beginn des zweiten Semesters der 4. und 8. Schulstufe über den Interessen und Leistungen des Schülers empfehlenswerten weiteren **Bildungsweg**.

Georg Neuweg⁴⁰ hat fünf wesentliche Ziele für eine pädagogisch sinnvolle und der Gesetzesintention entsprechende Leistungsbeurteilung beschrieben, die ich als Ergänzung zu den rechtlichen Ausführungen dieses Abschnittes kurz vorstellen möchte.

- **Sinnvolles prüfen!**

Lehrer können den Schülern erläutern, *warum* man das wissen oder können muss, was eine Aufgabe prüft, und *warum* man es in *der Form* wissen oder können muss, in der es die Aufgabe prüft.

Es gibt in der Schule regelmäßige Auseinandersetzungen, darüber was warum und wie geprüft werden soll.

- **Fair, rechtskonform und didaktisch sinnvoll prüfen!**

Die Prüfungen sind in Bezug auf Lehrstoff, Prüfungsform und Arbeitstempo auf den vorangegangenen Unterricht abgestimmt und umgekehrt (**Fairness**).

Leistungen werden in möglichst vielfältiger Weise erhoben (**Variabilität**).

Das Potenzial der Mitarbeitsfeststellung wird genutzt.

Die einzelnen Formen der Leistungsfeststellung werden gleich gewichtet.

Die Leistungsfeststellungen werden rechtskonform durchgeführt.

Die Leistungsfeststellungen werden prüfungsdidaktisch einwandfrei konzipiert und durchgeführt.

³⁹ Diese Benachrichtigung hat nur Informationscharakter. Trotz unterlassener Benachrichtigung kann daher die Schulstufe negativ beurteilt werden.

⁴⁰ Georg Hans Neuweg, Schulische Leistungsbeurteilung, 3. Auflage 2006, Trauner Verlag

Vor der Durchführung werden (auch bei mündlichen Prüfungen) Musterlösungen oder Lösungskriterien schriftlich fixiert.

- **Sachlich und objektiv benoten!**

Die Leistungsbeurteilung erfolgt strikt kriterienorientiert und nicht durchschnittsorientiert. Urteilstendenzen werden korrigiert. Sachfremde Faktoren werden bei der Beurteilung möglichst ausgeschaltet.

- **Zielgerichtetes Lernen ermöglichen und Nachvollziehbarkeit der Benotung sicherstellen!**

Die Schüler werden über die unbedingt zu erreichenden Lernziele, über das Leistungsbeurteilungskonzept informiert. Die Schüler können ein Gefühl für den Prüfungsstil des jeweiligen Lehrers entwickeln. Es werden regelmäßig Informationsfeststellungen durchgeführt. Lehrziele, Lehrstoff, Beurteilungsschemata und Prüfungstermine werden so früh und präzise als möglich bekannt gegeben.

- **Sicherstellen, dass alle Beteiligten aus den Ergebnissen lernen wollen und können.**

Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe:

Alle Formen der Leistungsfeststellung sind grundsätzlich gleichwertig; es ist jedoch bei der Beurteilung der Leistung für eine Schulstufe dem zuletzt erbrachten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen. Dabei ist jedoch auf die fachliche Eigenart des Unterrichtsgegenstandes und auf den Aufbau des Lehrstoffes Rücksicht zu nehmen.

Wenn ein Schüler infolge längeren Fernbleibens so viel vom Unterricht versäumt, dass sich eine sichere Beurteilung über eine Schulstufe nicht treffen lässt, ist eine **Feststellungsprüfung** durchzuführen. Eine Feststellungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

Ist eine erfolgreiche Ablegung der Feststellungsprüfung nicht zu erwarten, weil der Schüler ohne eigenes Verschulden so viel vom Unterricht versäumt hat, ist sie vom Schulleiter auf mindestens acht, höchstens jedoch zwölf Wochen zu stunden (**Nachtragsprüfung**). Eine Nachtragsprüfung kann einmal wiederholt werden.

In der **Vorschulstufe** findet keine Leistungsbeurteilung statt.

Für die **erste Stufe der Volksschule** und der **Sonderschule** sind Feststellung – und Nachtragsprüfungen nicht vorgesehen.

Wiederholungsprüfung:

Der Schüler ist zum Ablegen einer Wiederholungsprüfung in einem oder zwei Pflichtgegenständen berechtigt, in welchem (welchen) er im Jahreszeugnis mit „Nicht genügend“ beurteilt wurde.

In der Grundschule sowie in Sonderschulen mit Klassenlehrersystem sind Wiederholungsprüfungen nicht vorgesehen.

Wiederholen:

Wenn ein Schüler zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nicht berechtigt ist, darf er die betreffende Schulstufe wiederholen. Das gleiche gilt, wenn der Schüler die lehrplanmäßig letzte Schulstufe einer Schulart nicht erfolgreich abgeschlossen hat.

Wenn ein Schüler im Falle der Wiederholung der Schulstufe die zulässige Höchstdauer des Schulbesuches überschreiten würde, darf er die betreffende Schulstufe nicht wiederholen.

Aufsteigen:

Ein Schüler ist zum Aufsteigen in die nächst höhere Schulstufe berechtigt, wenn er die Schulstufe erfolgreich abgeschlossen hat.

Eine Schulstufe ist erfolgreich abgeschlossen, wenn das Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält.

Eine Schulstufe ist weiters erfolgreich abgeschlossen, wenn bei Wiederholen von Schulstufen das Jahreszeugnis in höchstens einem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält und dieser Pflichtgegenstand vor der Wiederholung der Schulstufe mit zumindest „Befriedigend“ beurteilt wurde.

Schüler der 1. Schulstufe sind ohne Rücksicht auf die Beurteilungen im Jahreszeugnis berechtigt, in die 2. Schulstufe aufzusteigen.

Schüler, die in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen ein „Nicht genügend“ in einer anderen als der niedrigsten Leistungsgruppe erhalten haben, sind berechtigt, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen, in der sie jedoch den betreffenden Pflichtgegenstand in der nächstniedrigeren Leistungsgruppe zu besuchen haben.

SCHULORDNUNG:

Die **Schulordnung** ist einerseits die Bezeichnung eines Abschnittes im SchUG, der sich mit der Gestaltung des Schullebens, insbesondere den Pflichten der Schüler, der Beaufsichtigung, dem Fernbleiben von der Schule, mit der Mitwirkung der Schule an der Erziehung und dem Ausschluss von Schülern beschäftigt.

Andererseits wird auch die zu diesen Bestimmungen erlassene Verordnung kurz als „Schulordnung“ bezeichnet.

Pflichten der Schüler:

Die Schüler sind **verpflichtet**, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit zu fördern.

Sie haben den Unterricht (und den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, zu dem sie angemeldet sind) regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schulordnung bzw. die Hausordnung einzuhalten.

Der Schüler ist verpflichtet, vorsätzlich durch ihn herbeigeführte **Beschädigungen** oder Beschmutzungen der Schulliegenschaft und schulischer Einrichtungen im Auftrag des Schulleiters oder eines Lehrers zu **beseitigen**, sofern dies zumutbar ist.

Gestaltung des Schullebens:

Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung die näheren Vorschriften über das Verhalten der Schüler in der Schule, bei Schulveranstaltungen und bei schulbezogenen Veranstaltungen über Maßnahmen zur Sicherheit der Schüler in der Schule, bei Schulveranstaltungen und bei schulbezogenen Veranstaltungen sowie zur Ermöglichung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes auf Grund dieses Abschnittes und unter Bedachtnahme auf das Alter der Schüler, die Schulart sowie die der Schule obliegenden Aufgaben erlassen (**so. Verordnung über die Schulordnung**).

Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss kann darüber hinaus, soweit es die besonderen Verhältnisse erfordern, eine **Hausordnung** erlassen; sie ist der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen und durch Anschlag in der Schule kundzumachen.

In der Hausordnung können je nach der Aufgabe der Schule (Schulart, Schulform), dem Alter der Schüler sowie nach den sonstigen Voraussetzungen am Standort (z.B. Zusammensetzung der Klasse, schulautonome Profilbildung, Beteiligung an Projekten bzw.

Schulpartnerschaften, regionale Gegebenheiten) schuleigene **Verhaltensvereinbarungen** für Schüler, Lehrer und Erziehungsberechtigte als Schulgemeinschaft und Maßnahmen zur Förderung der Schulqualität festgelegt werden, wobei das Einvernehmen aller Schulpartner anzustreben ist.

Fernbleiben von der Schule:

Das Fernbleiben vom Unterricht ist im SchUG weitgehend gleich wie im Schulpflichtgesetz geregelt, sodass auf diese Ausführungen verwiesen werden kann.

Als weitere wichtige Gründe zum Fernbleiben gelten zusätzlich auch Tätigkeiten im Rahmen der Schülervertretung bzw. das Beschäftigungsverbot im Rahmen des Mutterschutzgesetzes.

Aufsichtspflicht:

Zweck der Aufsichtspflicht ist der Schutz des Aufsichtsbedürftigen vor eigenen Schäden und der Schutz anderer Personen vor einer Schädigung durch den Aufsichtsbedürftigen.

Die Aufsichtspflicht ist erfüllt, wenn die Gefahren für das anvertraute Kind sowie die vom Kind möglicherweise ausgehenden Gefahren richtig eingeschätzt werden und in dieser Kenntnis eine pädagogisch verantwortbare Entscheidung getroffen wird.

Die Rechtsgrundlagen für die Aufsichtspflicht finden sich im SchUG, bzw. in der Schulveranstaltungsverordnung und der Schulordnung. Zu diesem Bereich wurde vom Ministerium eine ausführliche Verordnung erlassen (sog. **Aufsichtserlass**).

zeitlicher Geltungsbereich der Aufsichtspflicht:

- 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn
- die Zeit des Unterrichts
- sämtliche Pausen mit Ausnahme der „Mittagspause“
- den Zeitraum während des Verlassens der Schule unmittelbar nach Beendigung des Unterrichts
- bei ganztägiger Schulform auch den Betreuungsteil und Lernzeit (auch die Zeit für Mittagessen)
- den Zeitraum der Schulveranstaltung, einer schulbezogenen Veranstaltung und einer Berufsbildorientierung
- Aufsichtspflicht kann – wenn es aus besonderen schulischen Gründen zweckmäßig ist – für Schüler ab der 7. Schulstufe, sofern es ihre körperliche und geistige Reife zulässt, eingeschränkt werden oder entfallen (z.B. bei dislozierten Unterrichtsstunden).
- Die Beaufsichtigung ab der 9. Schulstufe darf entfallen, wenn sie im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife entbehrlich ist.

Der Bund haftet nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen oder an einer Person, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der durch ein rechtswidriges Verhalten wem auch immer schuldhaft zugefügt haben; dem Geschädigten haftet das Organ nicht (**Amtshaftung**)

Aber **Regress** durch Bund ist bei vorsätzlichem und grob fahrlässigem Handel des Aufsichtsführenden möglich.

Bei grober Fahrlässigkeit besteht die Möglichkeit des sog. **richterliches Mäßigungsrecht** um den vom Bund geforderten Ersatz zu mindern.

Keine Regressmöglichkeit gibt es

- bei leichter Fahrlässigkeit und
- wegen einer Handlung, die auf Weisung eines Vorgesetzten erfolgt ist, es sei denn, das Organ hätte die Weisung eines offenbar unzuständigen Vorgesetzten befolgt oder in Befolgung eine Weisung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen.

Bei **Schülerunfällen** (das sind Unfälle, die sich in örtlichem, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der Schulausbildung, bei der Teilnahme von Schulveranstaltungen im Sinne der SchVV, an schulbezogenen Veranstaltungen oder bei der individuellen Berufsorientierung ereignen) ist der Bund im Rahmen der Amtshaftung dem Schüler zum Ersatz des Schadens nur verpflichtet, wenn der Aufsichtsführende den Unfall vorsätzlich verursacht hat.

Die Amtshaftung für fahrlässiges (grobes und leichtfahrlässiges) Verhalten der Aufsichtsperson wird in diesen Fällen durch **die gesetzliche Schülerunfallversicherung** abgelöst.

Es ist daher kein Regress durch den Bund möglich.

Auch wenn kein zivilrechtlicher Regress möglich ist, können bei Verletzung der Aufsichtspflicht strafrechtliche (fahrlässige Körperverletzung u. a.) bzw. disziplinarrechtliche Konsequenzen gegeben sein.

Beaufsichtigung von Schülern durch Nichtlehrer (-erzieher):

Die Beaufsichtigung von Schülern in der Schule, bei Schulveranstaltungen, schulbezogenen Veranstaltungen oder individueller Berufs(bildungs)orientierung kann auch durch andere geeignete Personen als durch Lehrer oder Erzieher erfolgen, wenn dies

- zur Gewährleistung der Sicherheit für die Schüler erforderlich ist und
- im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben der Schule zweckmäßig ist.

Diese Personen (z.B. Erziehungsberechtigte) werden funktionell als Bundesorgane tätig.

Was tun bei schwierigen Situationen im Schulalltag?

Unsere Gesellschaft sieht sich immer mehr mit Konflikt – und Gewaltbereitschaft von Kindern und Jugendlichen konfrontiert.

Diese Entwicklung macht auch vor der Schule nicht Halt. Auch im Schulalltag kommt es vermehrt zu Konflikt – bzw. Krisensituationen.

Im folgenden Abschnitt soll anhand der gesetzlichen Grundlagen ausgeführt werden, welche rechtliche Handhabung dem Lehrer zur Bewältigung von „schwierigen Situationen“ zur Verfügung gestellt wird.

Exkurs: Was ist ein Konflikt?

Das Wort Konflikt leitet sich vom lat. Wort *confligere* ab und bedeutet Auseinandersetzung, Zusammenprall, Kampf.

Konflikte können nach verschiedenen Gesichtspunkten eingeteilt werden:

- Seelische Konflikte/ intrapersonelle Konflikte
- Soziale Konflikte/ interpersonelle Konflikte
- Zweier- oder Paarkonflikt
- Dreierkonflikt
- Gruppenkonflikt

Konfliktinhalte:

- Sachinhalte
- Konflikte im Zusammenhang von Wertorientierungen
- Beziehungskonflikte

Konflikte sind wie Eisberge. An der Oberfläche sichtbar ist nur das Symptom.

Die Ursachen, mitwirkende Faktoren und Wurzeln des Konfliktes „die wahren Gründe, die das Schiff zum Kentern bringen“ – liegen unter der Oberfläche.

Konfliktgeschichtliche Reaktionsmuster bei der Konfliktaustragung:

- Konfliktlösung durch Flucht
- Konfliktlösung durch Kampf

- Konfliktlösung durch Delegation
- Konfliktlösung durch Kompromiss/Konsens

Mögliche Konflikte im Schulalltag:

- provokantes Verhalten (Unterrichtsstörung, Überaktivismus, Passivität...)
- hyperaktive Kinder
- Schulverweigerung und Schule schwänzen
- Rückzugsverhalten und Depressivität
- suizidgefährdete Schüler
- Angst - und Zwangsstörungen
- suchtgefährdete Schüler
- sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

Gewalt – wie darf ich als Lehrer vorgehen?

- verbale Aufforderung zur Einstellung der Gewalt
- andere der Situation entsprechende Maßnahme (z.B.: Ablenkung)
- körperliches „Dazwischen-Gehen“ nach Abwägung der Situation
- Drohung der Verständigung der Polizei
- Tatsächliche Verständigung der Polizei, wenn im eigenen Bereich keine Beendigung der Gewalt bewirkt werden kann

Gem. § 3 des österr. Strafgesetzbuches handelt nicht rechtswidrig, wer sich auch nur der Verteidigung bedient, die notwendig ist, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen von sich (**Notwehr**) oder einem anderen abzuwehren (**Nothilfe**).

Notwehr bzw. Nothilfe bedeutet allerdings notwendige Gegenwehr. Notwendig ist jene Verteidigung, die unter den verfügbaren Mitteln das jeweilig Schonendste darstellt, um einen Angriff sofort und endgültig abzuwehren.

Dabei ist auf die Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Notwehrmaßnahmen zu achten!

Auch die Unterlassung einer zumutbaren Hilfeleistung ist strafbar.

Juristische Reaktionsmöglichkeiten auf Fehlverhalten:

- Frühinformation
- Dokumentation aller schulseits getroffenen Maßnahmen
- Mitteilung an den zuständigen Jugendwohlfahrtsträger
- Ausschluss von Schulveranstaltungen bzw. Untersagung der Teilnahme an schulbezogenen Veranstaltungen
- Überweisung in eine Parallelklasse
- Suspendierung
- Ausschluss des Schülers von der betreffenden Schule oder von allen Schulen in einem näher zu bestimmenden Umkreis

Exkurs: Mitteilung an den zuständigen Jugendwohlfahrtsträger:

Behörden und Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Minderjährigen haben dem Jugendwohlfahrtsträger über alle bekannt gewordenen Tatsachen Meldung zu erstatten, die zur Vermeidung oder zur Abwehr einer konkreten Gefährdung eines bestimmten Kindes erforderlich sind.

Das ist dann der Fall, wenn

- Anzeichen körperlicher oder seelischer Misshandlung
- Hinweise auf sexuellen Missbrauch
- grobe Versorgungsmängel oder grobe Vernachlässigung der elterlichen Pflichten

festzustellen sind.

Das Jugendamt leitet ein Abklärungsverfahren ein, wobei die Art der Gefährdung, die vermutet wird, die Vorgangweise der Sozialarbeiter/innen mitbestimmt.

Sollte der Schutz des Kindes/Jugendlichen während des Abklärungsverfahrens in der Familie nicht ausreichend gewährleistet sein, kann eine vorübergehende Unterbringung in einem Krisenzentrum erfolgen.

Wird nach Abschluss des Abklärungsverfahrens festgestellt, dass eine Kindeswohlgefährdung besteht, kann das Jugendamt den Eltern Maßnahmen zur Unterstützung der Erziehung anbieten: Gemeinsam mit den Eltern wird eine schriftliche Vereinbarung erarbeitet, in der die erforderlichen Interventionen und Arbeitsschritte dokumentiert sind, die zur erforderlichen Veränderung der Familiensituation führen und die Gefährdung des Kindes ausräumen sollen. Die Einhaltung dieser Vereinbarung wird von Sozialarbeitern begleitet und kontrolliert.

Bei anhaltender Gefährdung, mangelnder Problemeinsicht und Veränderungsbereitschaft der Eltern muss das Kind außerhalb der Familie untergebracht werden.

Ausschluss von Schulveranstaltungen:

Wenn bei einem Schüler auf Grund seines bisherigen Verhaltens eine Gefährdung der Sicherheit des Schülers oder anderer Personen zu erwarten ist, kann der Schulleiter ihn von der **Schulveranstaltung ausschließen**, d.h. der Schüler darf nicht an der Schulveranstaltung teilnehmen.

Stört ein Schüler den geordneten Ablauf einer Schulveranstaltung in schwerwiegender Weise oder wird durch sein Verhalten die eigene oder die körperliche Sicherheit der anderen Teilnehmer gefährdet, so kann der Leiter der Schulveranstaltung den Schüler **von der weiteren Teilnahme an der Schulveranstaltung ausschließen**.

Ausschluss des Schülers von der betreffenden Schule/Suspendierung:

Wenn ein Schüler seine Pflichten in schwer wiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln oder von Maßnahmen gemäß der Hausordnung erfolglos bleibt oder wenn das Verhalten eines Schülers eine dauernde Gefährdung von Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt, ist der Schüler von der Schule auszuschließen.

An allgemein bildenden Pflichtschulen ist ein Ausschluss nur zulässig, wenn das Verhalten des Schülers eine dauernde Gefährdung von Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt und die Erfüllung der Schulpflicht gesichert ist.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen hat die Schulkonferenz einen Antrag auf Ausschluss des Schülers an die Schulbehörde erster Instanz zu stellen.

Dem Schüler ist vor der Beschlussfassung über die Antragstellung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Überdies ist den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Schulkonferenz hat bei ihrer Beratung die für und gegen den Ausschluss sprechenden Gründe zu berücksichtigen und ihren Antrag zu begründen. Eine Zweitschrift des Antrages ist dem Schüler zuzustellen.

Die Schulbehörde erster Instanz hat bei Gefahr im Verzug auszusprechen, dass der Schüler vom weiteren Schulbesuch **suspendiert** wird.

Die Suspendierung darf mit höchstens vier Wochen bemessen werden; sie ist unverzüglich aufzuheben, sobald sich im Zuge des Verfahrens ergibt, dass die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben sind.

Der Schüler ist berechtigt, sich während der Suspendierung über den durchgenommenen Lehrstoff regelmäßig zu informieren.

Am Ende eines Unterrichtsjahres ist dem Schüler Gelegenheit zur Ablegung einer Feststellungsprüfung zu geben, soweit eine Beurteilung wegen der Dauer der Suspendierung sonst nicht möglich wäre

Die Schulbehörde erster Instanz hat nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens die Beendigung des Ausschlussverfahrens festzustellen, wenn die Voraussetzungen für einen Ausschluss nicht vorliegen.

Sie kann zugleich dem Schüler eine Rüge erteilen oder eine andere Maßnahme (z.B.: Versetzung in andere Klasse) anordnen, wenn sein Verhalten zwar einen Ausschluss nicht begründet, er aber sonst gegen seine Pflichten verstoßen hat. Andernfalls hat die Schulbehörde erster Instanz den Ausschluss des Schülers mit Bescheid auszusprechen.

Der Ausschluss kann sich auf die betreffende Schule oder auf alle Schulen in einem näher zu bestimmenden Umkreis erstrecken.

Gegen den Ausschluss ist eine Berufung an die Schulbehörde zweiter Instanz zulässig

Im Falle eines Ausschlusses ist die Aufnahme in eine Schule, auf die sich der Ausschluss erstreckt, weder als ordentlicher noch als außerordentlicher Schüler zulässig.

Der Ausschluss kann von jener Schulbehörde, die ihn rechtskräftig ausgesprochen hat, auf Antrag des Schülers eingeschränkt oder aufgehoben werden, wenn und soweit die Gründe für seine Verhängung wegfallen oder der Sicherungszweck auf andere Weise erreicht werden kann.

Krise:

Krise ist ein traumatisches Ereignis, das außerhalb der üblichen menschlichen Erfahrungen liegt (außergewöhnliches Schadensereignis) und welches die Betroffenen (Opfer, Angehörige, Helfer) in ihren Emotionen massiv erschüttert.

Es gibt noch keine Bewältigungsstrategien im Erfahrungsschatz der Betroffenen.

Gekennzeichnet ist die krisenhafte Situation durch große Unsicherheit, Angst bis Panik, Schockreaktionen und Chaos. Eine Krise kann z.B.: durch einen Unfall ausgelöst werden.

Zur Bewältigung von Krisen werden Lehrer für die **Krisenintervention** ausgebildet.

Lehrerkonferenzen:

Lehrerkonferenzen sind zur Erfüllung der ihnen durch die Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben und zur Beratung gemeinsamer Fragen insbesondere der Planungs-, Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungsarbeit, der Evaluation oder der beruflichen Fortbildung der Lehrer durchzuführen.

In den Lehrerkonferenzen sind jedenfalls jene Angelegenheiten zu beraten, deren Behandlung von einem Drittel der für die Teilnahme an den Lehrerkonferenzen jeweils in Betracht kommenden Lehrer verlangt wird.

Je nach Aufgabe der Lehrerkonferenz setzt sich diese aus den Lehrern der Schule (**Schulkonferenz**), einer Klasse (**Klassenkonferenz**), eines Unterrichtsgegenstandes oder in anderer Weise zusammen.

Über Beschluss der Lehrerkonferenz können auch andere Personen den Beratungen beigezogen werden.

Der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer führt den **Vorsitz** in den Lehrerkonferenzen. Dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung der Lehrerkonferenz.

Eine Lehrerkonferenz ist jedenfalls einzuberufen, wenn dies ein Drittel der für die Teilnahme jeweils in Betracht kommenden Lehrer verlangt!

Für den Beschluss einer Lehrerkonferenz sind die **Anwesenheit** von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dem Vorsitzenden und jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. Bei **Stimmengleichheit** entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmübertragungen sind ungültig.

Stimmenthaltung ist außer bei Vorliegen von in § 7 AVG genannten Befangenheitsgründen (z.B.: Ehegatte oder ein Verwandter ist an der Sache beteiligt) unzulässig.

In Klassenkonferenzen kommt das Stimmrecht nur jenen Mitgliedern zu, die den Schüler im betreffenden Schuljahr zumindest vier Wochen unterrichtet haben. Über den Verlauf einer Lehrerkonferenz ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen.

Schulpartnerschaft:

Die Zusammenarbeit von Eltern, Lehrer/innen und Schüler/innen heißt **Schulpartnerschaft**.

Wie jede Partnerschaft kann auch die Schulpartnerschaft nur dann gelingen, wenn sich alle Beteiligten einbringen und gut zusammenarbeiten. Gelebte Schulpartnerschaft kann die Schulgemeinschaft stärken und die Innovationskraft der Schule verbessern. Alle, die am Schulleben beteiligt sind, können im Rahmen der Schulpartnerschaft ihre Interessen und Meinungen vertreten.

Bis zur 4. Schulstufe wirken nur die Eltern und Lehrer/innen mit, in höheren Klassen auch die Schüler/innen.

Eltern können im Rahmen der Schulpartnerschaft in drei Gremien tätig sein: im **Klassenforum**, **Schulforum** und **Schulgemeinschaftsausschuss**. Diese Gremien können wesentliche Entscheidungen treffen.

Welches Gremium es in welcher Schule gibt, hängt von der Art der Schule und von der Schulstufe ab.

In den **Volksschulen, Hauptschulen und Sonderschulen** sind für jede Klasse ein Klassenforum und für jede Schule ein Schulforum einzurichten.

Diese Foren haben soweit sie eine Klasse betreffen (Klassenforum) oder mehrere Klassen (Schulforum) betreffen beispielsweise über folgende Angelegenheiten zu beschließen:

- mehrtägige Schulveranstaltungen,
- Erklärung einer Veranstaltung zur Schulveranstaltung,
- Bewilligung von Sammlungen.

Dem Schulforum obliegt die Entscheidung über

- die Hausordnung,
- die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen,
- die schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen,
- schulautonome Schulzeitregelungen.

Eltern können aber auch im Elternverein tätig sein.

Elternvereine sind private Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes.

Der Elternverein kann im Rahmen der Schulpartnerschaft folgende Aufgaben übernehmen: In Schulen, in denen es Klassen- und Schulforen gibt, kann der Elternverein eine/n **Wahlvorsitzende/n** bestellen und Wahlvorschläge für die Wahl des Klassenelternvertreters bzw. der Klassenelternvertreterin und dessen Stellvertreter bzw. deren Stellvertreterin einbringen.

In Schulen mit **Schulgemeinschaftsausschuss** entsendet der Elternverein die drei Vertreter bzw. Vertreterinnen der Eltern in diesen.

Der Elternverein kann die Elternvertreter/-innen bei ihrer Tätigkeit unterstützen

Da Elternvereine durch die Einhebung von Mitgliedsbeiträgen über ein Budget verfügen, können sie die Schule bzw. einzelne Schüler/innen **finanziell unterstützen**.

Berufungsmöglichkeiten:

Den Erziehungsberechtigten steht gegen bestimmte Entscheidungen, die durch Schulleiter, Lehrerkonferenz oder durch eine Prüfungskommission getroffen wurden, die Möglichkeit einer Berufung an die Schulbehörde erste Instanz zu.

Die Berufung ist schriftlich (nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise) innerhalb **von fünf Tagen** bei der Schule, im Falle der Externistenprüfungen bei der Prüfungskommission, einzubringen.

Berufungen sind u.a. möglich gegen die Entscheidung,

- dass die **Einstufungs-, Aufnahms- oder Eignungsprüfung** nicht bestanden worden ist,
- dass der Schüler **zum Aufsteigen nicht berechtigt** ist oder die letzte Stufe der besuchten Schulart nicht erfolgreich abgeschlossen hat,
- dass der Schüler auf der nächsten Schulstufe eine **niedrigere Leistungsgruppe** zu besuchen hat oder dass sein Antrag auf **Umstufung in die höhere Leistungsgruppe** für die nächste Schulstufe abgelehnt worden ist.

Der Schulleiter (der Vorsitzende der Prüfungskommission) hat die Berufung unter Anschluss einer Stellungnahme der Lehrer (Prüfer), auf deren Beurteilungen sich die Entscheidung gründet, sowie unter Anschluss aller sonstigen Beweismittel unverzüglich der Schulbehörde erster Instanz vorzulegen.

Die Schulbehörde erster Instanz hat, insoweit sich die Berufung auf behauptete unrichtige Beurteilungen mit „Nicht genügend“ stützt, diese zu überprüfen. Wenn die Unterlagen nicht zur Feststellung, dass eine auf „Nicht genügend“ lautende Beurteilung unrichtig oder richtig war, ausreichen, ist das Verfahren zu unterbrechen und der Berufungswerber zu einer **kommissionellen Prüfung** zuzulassen.

Aufsichtsbeschwerde:

In Fällen, in denen keine Berufung möglich ist (z. B. negative Benotung einer Schularbeit oder eines Tests) kann eine Aufsichtsbeschwerde an die Schulbehörde erster Instanz gerichtet werden.

Diese Aufsichtsbeschwerden müssen jedoch nicht behandelt werden, da es für den Betroffenen keinen Rechtsanspruch gibt. Sie werden in der Regel aber von den

Schulbehörden erster Instanz überprüft. Allerdings hat die Schulbehörde keine Möglichkeit eine kommissionelle Prüfung anzuordnen.

Dienstrecht:

Grundbegriffe des Dienstrechts:

Bevor auf die rechtlichen Bestimmungen, die für einen Pflichtschullehrer anzuwenden sind, eingegangen wird, sollen einige allgemeine dienstrechtliche Begriffe erklärt werden.

Der öffentliche Dienst:

Der Gesetzgeber spricht nicht vom „öffentlichen Dienst“ sondern von „**öffentlichen Bediensteten**“. Gemeint sind damit die Bediensteten des Bundes, der Länder und der Gemeinden, ohne Unterscheidung, ob das Dienstverhältnis durch Ernennungsakt oder Dienstvertrag begründet ist.

Nach **Art 20 Abs 1 BVG** führen unter der Leitung der obersten Organe des Bundes oder der Länder nach den Bestimmungen der Gesetze auf Zeit gewählte Organe oder ernannte berufsmäßige Organe die Verwaltung.

Eine Folge des Leitungsrechtes ist das **Weisungsrecht**.

Öffentliche Bedienstete sind Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen.

Öffentliche Bundes/Landesbedienstete sind Personen, die in einem Dienstverhältnis zum Bund/Land stehen.

Beamte sind Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen.

Vertragsbedienstete sind Personen, die in einem privaten Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen.

Rechtliche Grundlagen des öffentlichen Dienstes:

- **Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG)**
- **Gehaltsgesetz (GehaltsG)**
- **Pensionsgesetz (PensionsG)**
- **Vertragsbedienstetengesetz (VBG)**

Wesentlicher Regelungsinhalt des BDG:

Das **Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG)** regelt die **dienstrechtlichen Verhältnisse** der Bundesbeamten. Es muss daher auf dieses Gesetz im Rahmen der Vorlesung nicht näher eingegangen werden.

Die **besoldungsrechtlichen** Verhältnisse der Bundesbeamten sind im **Gehaltsgesetz (GehaltsG)** geregelt.

Die Bestimmungen über Pensionsansprüche finden sich im **Pensionsgesetz (PensionsG)**.

Wesentlicher Regelungsinhalt des VBG:

Das **Vertragsbedienstetengesetz (VBG)** regelt die **dienst- und besoldungsrechtlichen** Verhältnisse der Vertragsbediensteten.

- Begründung des Dienstverhältnisses
- Aufnahmeerfordernisse
- Auflösung des Dienstverhältnisses
- Regelung über die Verwendung und Verwendungsänderung
- Bezüge des Vertragsbediensteten
- Rechte und Pflichten des Vertragsbediensteten

Die Pensionsleistungen erfolgen nach dem **ASVG**.

Rechtsgrundlagen für Pflichtschullehrer:

Als Pflichtschullehrer stehen sie zuerst in einem Vertragsverhältnis zum Land Steiermark. Eine Übernahme in ein öffentlich rechtliches Dienstverhältnis ist möglich, wird in der Praxis aber nur mehr bei Schulleiterinnen und Schulleitern vorgenommen.

Das **Landeslehrerdienstrechtsgesetz (LDG)** regelt das Dienstverhältnis für die im öffentlichen Dienstverhältnis zu den Ländern stehenden Lehrern (**Landeslehrer**) an Pflichtschulen.

Das **Landesvertragslehrergesetz** regelt Dienst- und Besoldungsrecht der **Vertragslehrer** für Pflichtschulen und bringt im Wesentlichen die Vorschriften des **Vertragsbediensteten - gesetzes** und auch des **LDG** für die Vertragslehrer zur Anwendung.

Begründung des Dienstverhältnisses (DV):

Vertragslehrer:

Das DV wird mit **Vertrag** begründet.

Für den Vertragsabschluss gelten die Bestimmungen des ABGB.

Über den Vertragsabschluss ist eine schriftliche Ausfertigung herzustellen, die von beiden Vertragspartnern zu unterfertigen ist.

Landeslehrer:

Die Begründung des DV erfolgt durch **Ernennung**.

Ernennung ist die bescheidmäßige Verleihung einer Planstelle.

Voraussetzung für die Ernennung ist eine Bewerbung.

Das DV ist zunächst provisorisch.

Danach wird es auf Antrag definitiv.

Dauer des Dienstverhältnisses:

Vertragslehrer:

Das DV kann auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit vereinbart werden.

Bei der Befristung ist das Verbot von Kettendienstverträgen⁴¹ zu beachten.

Der Vertragslehrer wird üblicherweise zu Beginn seiner Tätigkeit in nicht gesicherter Verwendung (z.B.: als Karenzvertretung) befristet aufgenommen und in das Entlohnungsschema II L eingereiht. Die Gesamtverwendungsdauer im Entlohnungsschema II darf allerdings nicht mehr als fünf Jahre betragen.

Dann ist der Vertragslehrer in das Entlohnungsschema I L zu überstellen. Der Vertrag wird dann unbefristet.

Landeslehrer:

Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis ist auf Lebenszeit angelegt, wobei eine vorzeitige Auflösung möglich ist.

Das Dienstverhältnis ist zunächst provisorisch und geht später auf Antrag des Lehrers in ein **definitives Dienstverhältnis** über.

⁴¹ Darunter versteht man das Aneinanderreihen von befristeten Verträgen. Ausgenommen sind jedoch Verträge im Entlohnungsschema II L.

Auflösung des Dienstverhältnisses:

Vertragslehrer:

- einverständliche Auflösung
- Übernahme des VB in ein öffentlich-rechtliches DV
- vorzeitige Auflösung /Entlassung (z.B.: bei besonders schwerer Verletzung der Dienstpflichten)
- Kündigung eines unbefristeten DV (z.B. bei Pflichtverletzungen, Bedarfsmangel)
- Zeitablauf eines befristeten DV
- Tod

Landeslehrer:

- Austritt
- Kündigung des prov. DV
- Entlassung
- Amtsverlust gem. § 27 Abs 1 StGB
- Begründung eines öffentlich-rechtlichen DV zu einer anderen Gebietskörperschaft
- Tod
- Austritt: Ein Landeslehrer kann schriftlich seinen Austritt aus dem DV erklären
- Entlassung: Der Landeslehrer, über den zweimal aufeinander folgend die Feststellung getroffen worden ist, dass der von ihm erwartete Arbeitserfolg nicht aufgewiesen hat, ist mit Rechtskraft der zweiten Feststellung entlassen.

Verwendung des Vertragslehrers:

- Der Vertragslehrer ist entweder unmittelbar einer Schule zur Dienstleistung oder der Lehrerreserve zuzuweisen.
- Eine Versetzung an einen anderen Dienstort ist ohne die Zustimmung des Vertragslehrers zulässig, wenn ein dienstliches Interesse besteht und die Versetzung innerhalb des Versetzungsbereichs der für ihn zuständigen Personalstelle erfolgt.
- Eine Dienstzuteilung liegt vor, wenn aus dienstlichen Gründen ein Vertragslehrer vorübergehend einer anderen Dienststelle zur Dienstleistung zugewiesen wird.
- Eine Dienstzuteilung ist ohne schriftliche Zustimmung des Vertragslehrers nur für 90 Tage in einem Kalenderjahr möglich.

Verwendung des Landeslehrers:

- Der Landeslehrer ist entweder unmittelbar einer Schule zur Dienstleistung oder der Lehrerreserve zuzuweisen.
- Von Amts wegen oder auf Ansuchen kann der Landeslehrer jederzeit an eine andere Schule oder zur Lehrerreserve versetzt werden.

- Landeslehrer, die an einer Schule (Stammschule) nicht die volle Jahresnorm⁴² erbringen, können ohne ihre Zustimmung gleichzeitig mehreren Schulen zugewiesen werden.
- Für die Versetzung von Amts wegen ist auf die sozialen Verhältnisse und auf das Dienstalter Rücksicht zu nehmen.
- Die Versetzung ist mit Bescheid vorzunehmen (Einwendungsmöglichkeit des Landeslehrers).
- Ausnahme: Versetzung für vier Wochen ohne Zustimmung ist möglich, sofern entsprechend lehrbefähigte Landeslehrer nicht zur Verfügung stehen.
- Dienstaustausch
- vorübergehende Zuweisung

Schulleiter:

Leiterstellen sind schulfeste Stellen, die nur an Lehrer verliehen werden, die die Ernennungserfordernisse für die betreffende Stelle erfüllen.

Sie sind im Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren zu besetzen.

Für jede ausgeschriebene Stelle sind Besetzungsvorschläge zu machen.

Bei der Reihung sind auf die in der Ausschreibung angeführten fachspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten, dann auf die Leistungsfeststellung sowie auf den Vorrückungstichtag und auf die in dieser Schulart zurückgelegten Verwendungszeit Rücksicht zu nehmen.

Das Landeslehrer-Dienstrechtsausführungsgesetz sieht darüber hinaus vier weitere Auswahlkriterien vor:

- fachlich-pädagogische Eignung
- Eignung zur Mitarbeiterführung (z.B. Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit)
- soziale Kompetenz und Organisationsfähigkeit
- begründete Stellungnahmen im Rahmen des qualifizierten Auswahlverfahrens.

Der Schulleiter wird zunächst auf einen Zeitraum von vier Jahren ernannt.

Innerhalb dieses Zeitraumes hat er sich zu bewähren und an einem Schulmanagementkurs teilzunehmen.

⁴² Unter Jahresnorm versteht man die vom Lehrer im Schuljahr zu erbringende Dienstleistung.

Dienstplichten des Landeslehrers:

- Allgemeine Dienstplichten
- Dienstplichten gegenüber Vorgesetzten
- Lehramtliche Pflichten
- Amtsverschwiegenheit
- Befangenheit
- Abwesenheit vom Dienst
- Ärztliche Untersuchung
- Meldepflichten
- Dienstweg
- Nebenbeschäftigung
- Geschenkkannahme
- Arbeitszeit

Allgemeine Dienstplichten:

Der Landeslehrer ist verpflichtet die ihm obliegenden Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsaufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen.

Der Landeslehrer hat in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.

Der Landeslehrer hat um seine berufliche Fortbildung bestrebt zu sein.

Dienstplichten gegenüber Vorgesetzten:

Der Landeslehrer hat Weisungen zu befolgen. Er kann jedoch die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn sie von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen würde.

Bei anderen Weisungen, die der Landeslehrer für rechtswidrig hält, hat er seine Bedenken dem Vorgesetzten mitzuteilen. Die Weisung ist dann schriftlich zu erteilen, widrigenfalls sie als zurückgezogen gilt.

lehramtliche Pflichten:

Der Landeslehrer ist zur Erteilung regelmäßigen Unterrichts sowie zur Erfüllung der sonstigen aus seiner lehramtlichen Stellung sich ergebenden Obliegenheiten (z.B.: Aufsichtspflicht) verpflichtet und hat die vorgeschriebene Unterrichtszeit einzuhalten.

Amtsverschwiegenheit:

Der Landeslehrer ist über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im überwiegenden Interesse der Parteien

geboten ist, gegenüber jedermann, dem er über solche Tatsachen nicht eine amtliche Mitteilung zu machen hat, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Befangenheit:

Der Landeslehrer hat sich der Ausübung seines Amtes zu enthalten und seine Vertretung zu veranlassen, wenn wichtige Gründe vorliegen die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

Abwesenheit vom Dienst:

Der Landeslehrer, der vom Dienst abwesend ist, ohne vom Dienst befreit oder enthoben zu sein, hat den Grund seiner Abwesenheit unverzüglich zu melden und seine Abwesenheit zu rechtfertigen.

Ärztliche Untersuchung:

Wenn berechtigte Zweifel an der für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen körperlichen oder geistigen Eignung des Landeslehrers bestehen, so hat er sich auf Anordnung der Dienstbehörde einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Meldepflichten:

Wird dem Landeslehrer in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der Schule betrifft, hat er dies unverzüglich dem unmittelbar Vorgesetzten zu melden. Weiters hat er Standesveränderungen zu melden.

Dienstweg:

Der Landeslehrer hat Anbringen (z.B.: Anträge, Beschwerden), die sich auf sein Dienstverhältnis oder auf seine dienstlichen Aufgaben beziehen, bei seinem unmittelbar Vorgesetzten einzubringen. Dieser hat das Anbringen unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Ausnahme: bei Gefahr im Verzug und wenn die Einhaltung des Dienstweges dem Landeslehrer nicht zumutbar ist bzw. bei Einbringung von Rechtsmitteln in Dienstrechtsangelegenheiten und in Disziplinarverfahren.

Der Dienstweg dient nicht nur der Information des Vorgesetzten, sondern ermöglicht ihm auch Stellungnahmen zum Anbringen.

Nebenbeschäftigung:

Eine Nebenbeschäftigung ist jede Beschäftigung, die der Landeslehrer außerhalb seines Dienstverhältnisses ausübt.

Der Landeslehrer darf keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung seiner Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.

Jede erwerbsmäßige Tätigkeit ist unverzüglich zu melden.

In bestimmten Fällen (z.B.: Herabsetzung der Jahresnorm) darf die erwerbsmäßige Tätigkeit nur nach Genehmigung ausgeübt werden.

Auch der Betrieb einer Privatschule und die Erteilung des Privatunterrichtes an Schüler der eigenen Schule bedürfen der vorhergehenden Genehmigung.

Geschenkannahme⁴³:

Dem Landeslehrer ist es untersagt, im Hinblick auf seine amtliche Stellung für sich oder einen Dritten ein Geschenk, einen anderen Vermögensvorteil oder sonstigen Vorteil zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert gelten nicht als Geschenk.

Ehrengeschenke darf der Landeslehrer annehmen. Er hat allerdings seine Dienstbehörde davon in Kenntnis zu setzen.

Dienstplichten des Schulleiters nach dem LDG:

- Gewissenhafte Erfüllung der auf Grund der Funktion obliegenden Pflichten
- Beachtung, dass alle Lehrer ihre dienstlichen Aufgaben gesetzmäßig und in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise erfüllen
- Anleitung der Lehrer, erforderlicher Weise Erteilung von Weisungen
- Abstellen aufgetretener Fehler und Missstände
- Sorge für die Einhaltung der Dienstzeit
- Förderung des dienstlichen Fortkommens der Lehrer nach Maßgabe ihrer Leistungen
- Meldepflicht bei Verdacht gerichtlich strafbarer Handlungen
- Anwesenheitspflicht während der Unterrichtszeit
- Erstellung einer Personalbedarfs- und Personalentwicklungsplanung

Dienstplichten des Schulleiters nach dem SchUG:

- Er hat alle Angelegenheiten nach dem SchUG (Generalklausel) zu vollziehen.

⁴³ Durch das neue „Antikorruptionsgesetz“ wurde die Geschenkannahme fast ausnahmslos unter Strafe gestellt. Das Gesetz wird aber wahrscheinlich demnächst novelliert. Es ist derzeit daher nicht absehbar, wie sich dieses Gesetz in der Praxis auswirken wird.

- Er ist **unmittelbarer Vorgesetzter** aller Lehrer und Bediensteter und **Leiter** der Schule.
- Pflege der Verbindung zwischen den Schulpartnern
- Beratung der Lehrer
- sich regelmäßig vom Stand des Unterrichtes und den Leistungen der Schüler zu überzeugen
- Sorge für die Einhaltung aller Rechtsvorschriften und schulbehördlicher Weisungen
- Führung von Amtsschriften
- Verantwortung für die Ordnung in der Schule
- Diensterteilung für Beaufsichtigung der Schüler
- Meldung der Mängel der Schulliegenschaft und der Einrichtungen an den Schulerhalter

Literaturliste:

Gesetzestexte:

Kodex Schulgesetze (2008)

9. Auflage

Verlag: Orac, ISBN: 978-3-7007-3763-6

Jonak, Kövesi, Das österreichische Schulrecht (2005)

(mit Kommentar)

10. Auflage

Verlag: ÖBV&HPT

ISBN: 3-209-05005-8

Gesetzestexte finden Sie auch unter

www.ris.bka.gv.at und

www.bmukk.gv.at

Erlässe des Landesschulrates für Steiermark:

www.lsr-stmk.gv.at

Lehrbücher:

Juranek, Schule und Recht - Das österreichische Schulrecht für die Praxis (2005)

1. Auflage

Verlag: ÖBV&HPT

ISBN: 3-209-04506-2

Brezovich, Schulrecht kurz gefasst (2006)

6. Auflage

Verlag: Trauner

ISBN: 3-85499-021-9

Neuweg, Schulische Leistungsbeurteilung (2006)

3. Auflage

Verlag: Trauner

ISBN: 3-85487-984-9

Dienstrecht:

Jahrbuch der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst in der jeweiligen Auflage